

# Werden und Essen: Anfänge, Geschichte und Beziehungen zweier geistlicher Gemeinschaften im Mittelalter

---

## I. Einleitung

Im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung stehen die geschichtlichen Anfänge und die historischen Entwicklungen zweier geistlicher Gemeinschaften im Land an der unteren Ruhr: Essen und Werden. Während wir aber über die Gründung des Männerklosters Werden a.d. Ruhr relativ ausführlich unterrichtet sind, fehlen eindeutige Nachrichten über die Anfänge der rund fünfzig Jahre jüngeren Essener Frauenkommunität. Im Folgenden sollen daher die frühen Entwicklungen Werdens und Essens bis in die ottonische Zeit gegenübergestellt sowie die mittelalterlichen Beziehungen zwischen den benachbarten religiösen Instituten aufgezeigt werden. Dabei liegt ein gewisser Schwerpunkt auf der Essener Frauengemeinschaft und deren quellenmäßig schwierig zu erfassenden Anfängen. Unsere Untersuchung gründet sich auf die mittelalterlichen, lateinisch geschriebenen Quellen aus der Essener und Werdener Überlieferung, von denen wir eine Auswahl in Übersetzung vorstellen. Ausblicke auf die gesamte mittelalterliche Geschichte beider Orte dienen der Ergänzung und weiteren Orientierung, ebenso die beigefügte synchronistische Tabelle der deutschen Herrscher, Werdener Äbte und Essener Äbtissinnen.

Die heutige Großstadt Essen besitzt mit Essen (-Zentrum) und (Essen-) Werden gleich zwei bedeutende historisch-kulturelle Mittelpunkte, die bis in das frühe Mittelalter zurückreichen.<sup>1</sup> Werden feierte im Jahr 1999 sein 1200-jähriges Bestehen. Ausgangspunkt des Jubiläums war die erstmalige Erwähnung des Ortes in einer Urkunde vom 18. Januar 799, die auch Hinweise auf die so bedeutsam werdende Klostergründung Liudgers gab. Für Essen besitzen wir hingegen nur eine Mitteilung aus dem späten Mittelalter, die die Gründung der Frauengemeinschaft, des späteren Damenstifts, ins Jahr 852 setzt. Obwohl diese Jahreszahl erst Jahrhunderte nach der Entstehung der Kommunität in der Essener Überlieferung erscheint, kann sie dennoch stehen für den Gründungsprozess, den die Frauengemeinschaft um die Mitte des 9. Jahrhunderts durchlaufen hat und den die historische Forschung auf Grund anderer Indizien erhellen konnte. Insofern mag das für das Jahr 2002 geplante Essener Jubiläum zur 1150. Wiederkehr der Entstehung der Frauenkommunität (und Essens) gerechtfertigt

---

<sup>1</sup> GAUL, HEINRICH, Aus der Geschichte von Stadt und Stift Essen, in: BeitrGEssen 83 (1968), S.7-27, hier: S.9f.

sein, doch muss betont werden, dass wir die Gründung nur ungefähr zeitlich-historisch einordnen können. Zu beachten ist ferner, dass die beiden Jubiläen zuallererst mit den zwei geistlichen Instituten in Werden und Essen zu tun haben und dass zwischen deren Entstehung und heute der Kontinuitätsbruch der Kloster- und Stiftssäkularisation am Beginn des 19. Jahrhunderts liegt. Umgekehrt sind die Städte Essen und Werden im Mit- und Gegeneinander zu den geistlichen Gemeinschaften erst viel später entstanden. Zwischen der Zeit um 800 bzw. 850 und heute herrscht mithin die Kontinuität der Örtlichkeiten, nicht die bestimmter Institutionen. Essen ist also nicht 852 gegründet worden, sondern die Frauengemeinschaft am Ort Essen ist entstanden in einem Zeitraum um die Mitte des 9. Jahrhunderts, der wahrscheinlich auch das Jahr 852 umfasst hat.

## II. Gründung des Werdener Klosters

Wir beginnen mit der frühen Geschichte des Werdener Klosters, die wir hier als Geschichte des 9. Jahrhunderts betrachten und bis ins hohe Mittelalter hinein verfolgen wollen.<sup>2</sup> Wie bekannt, war das Kloster Werden an der unteren Ruhr – in der Siedlungskammer des Ruhrgaus gelegen – eine Gründung des Friesen Liudger (\*ca.742-†809). Anfang 799 hatte dieser – wie es in einer Werdener Traditionsurkunde vom 18. Januar 799 heißt<sup>3</sup> – den Klostergrund zwischen Ruhr, Tiefenbach und Mühlenbach erworben und alsbald mit dem Bau des Klosters begonnen. Die Urkunde lautet im Übrigen:

### Quelle: Schenkung des Hludwin an Liudger (799 Januar 18)

<II Tradition des Hludwin zu Werden>

Ich begehre allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Hludwin, Sohn eines gewissen Thiaterus, im Namen des Herrn für das Heil meiner Seele und für ewigen Lohn den ganzen Teil meines Erbes im Ort, der Werden heißt, gegeben habe an die Reliquien des heiligen Erlösers und dem ehrwürdigen Mann, Abt Liudger, der gewohnt ist, diese Reliquien immer mit sich zu tragen; [das Erbe] ist beackertes Land bis zum Fluss Ruhr und zwischen zwei Bächen, die dem Berg entspringen und in den Fluss Ruhr fließen; der eine [Bach] wird Tiefenbach genannt, der andere liegt im östlichen Teil und hat keinen Namen. Und ich will, dass das Geschenkte auf ewig sei und zu keinen Zeiten verändert werde; aber dieser ehrwürdige Abt Liudger möge diese Schenkung, die jüngst als mein Bifang ausgeschieden wurde, zusammen mit jenem Land, das dort schon beackert ist, ganz und gar beständig innehaben, besitzen zum Nutzen der Kirche Gottes und von mir und allen meinen Erben die freie und festeste Verfügung haben, von nun an alles [damit] machen zu können und noch zu seinen Lebzeiten wen auch immer zu bestimmen, der nach seinem Tod jenes [Land] sorgfältig bebaut und zum Nutzen der Kirche Gottes daraus etwas macht.

Wenn aber irgendjemand, was ich nicht glaube, dass es sein wird, – ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine beauftragte Person –, es wagt, gegen diese Schenkung

<sup>2</sup> Zur Werdener Geschichte allgemein vgl.: BÖTEFÜR, MARKUS, BUCHHOLZ, GEREON, BUHLMANN, MICHAEL, Bildchronik Werden. 1200 Jahre, Essen 1999; BUHLMANN, MICHAEL, Mittelalter, in: BÖTEFÜR, BUCHHOLZ, BUHLMANN, Bildchronik Werden, S.14-84; FLÜGGE, WILHELM, Chronik der Stadt Werden, 2 Bde., Düsseldorf 1887, Ndr Essen-Werden 1989, 1990; JACOBS, P., Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a.d. Ruhr, 2 Teile, Düsseldorf 1893-1894; JAHN, ROBERT, Essener Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung im Raum der Großstadt Essen, Essen 1957; Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803 (= Ausstellungskatalog), hg. v. JAN GERCHOW, Essen-Köln 1999; SCHUNCKEN, ALBERT, Geschichte der Reichsabtei Werden an der Ruhr, Köln-Neuss 1865; STÜWER, WILHELM (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= GS NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; STÜWER, WILHELM, Werden, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= GB 8), St. Ottilien 1980, S.575-607. Zur frühen Werdener Geschichte des 9. Jahrhunderts s. besonders: BUHLMANN, MICHAEL, Liudger an der Ruhr, in: Ich verkünde euch Christus. St. Liudger, Zeuge des Glaubens 742-809 [1998], S.22-42; FREISE, ECKHARD, Liudger und das Kloster Werden. Über Gründerväter, Gründerjahre und Gründungstradition, in: Jahrtausend der Mönche, S.59-64; NOTTARP, HERMANN, Das Ludgersche Eigenkloster Werden im 9. Jahrhundert, in: HJb 37 (1916), S.80-98; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.88ff.

<sup>3</sup> BLOK, DIRK PETER, De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960, Nr.13 (799 Jan 18).

anzugehen, so verfällt er zuerst dem Zorn des himmlischen Gottes, wird von der Gemeinschaft aller Kirchen verbannt und ist darüber hinaus gezwungen, an den Besitzer 5 Pfund Gold und 10 Pfund Silber zu zahlen; und so möge er nicht fähig sein, das zu beanspruchen, was er gefordert hat; aber diese feste und unveränderliche Schenkung möge auf ewig bestehen bleiben auf Grund dieses Vertrages.

Geschehen ist dies aber öffentlich im 31. Königsjahr des frommsten Königs Karl [799] an den 15. Kalenden des Februar [18.1.] am Ort, der Tiefenbach oder Werden heißt, vor den die Hand Hebbenden, deren Namen unten stehen. Ich habe Tag, Ort und Zeit notiert, [wann und] wo ich dies geschrieben habe. Ich, Thiatbald, ein demütiger Priester, bin gebeten worden, dies zu schreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Hludwin, der diese Schenkung mit gebietender Hand vollzog und durch eigene [Hand] unten bekräftigt hat.

Zeichen des Reginbert. Zeichen des Thiatbald.

Zeichen des Thiather. Zeichen des Frithurad.

Zeichen des Frithubald. Zeichen des Frithubrand.

Zeichen des Reginbald. Zeichen des Theganrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.13; Übersetzung: BUHLMANN.

Während aber die erste Liudgervita, die von einem Verwandten des Missionars, dem Münsteraner Bischof und Werdener Klosterleiter Alfrid (839-849), verfasst wurde, die Werdener Verhältnisse kaum erwähnt, schmückt die so genannte *Vita Liudgeri secunda* die für die Mönche so wichtige Entstehungsgeschichte der Gemeinschaft an der Ruhr entsprechend aus.<sup>4</sup> Danach war es der heilige Liudger, der den Klostergrund durch göttliche Eingebung ausgewählt hatte und durch sein Gebet ein Rodungswunder bewirkte, d.h. einen Sturm, der über die Örtlichkeit hinwegfegte, die Bäume entwurzelte und so das Terrain für die Klostergründung mit vorbereitete. Der Klostergrund lag demnach in einem Gebiet des Siedlungsausbaus, zwischen schon besiedeltem Land vornehmlich entlang der Ruhr und dem noch nicht erschlossenen Umkreis. Die Etablierung der Mönchsgemeinschaft wird dann um 800 anzusetzen sein, es entstand ein angelsächsisch, später auf jeden Fall benediktinisch geprägtes Eigenkloster Liudgers und der Liudgeriden (der Familie Liudgers).<sup>5</sup> Werden als Familiengrablege der Liudgeriden offenbart darüber hinaus, dass die Klostergründung an der Ruhr nicht nur das Werk Liudgers, sondern auch das seiner (bischöflichen) Familie gewesen sein muss.<sup>6</sup> Und rückschauend berichtet der Werdener Abt Heinrich Duden (1573-1601) in seiner Klosterchronik, der *Historia monasterii Werthinensis*, zum Jahr 800:<sup>7</sup> „Werden wurde gegründet und erbaut unter dem Schutz und mit Hilfe des Kaisers Karl des Großen und der anderen Könige und Grafen. Dazu führte der selige Liudger alle gottergebenen und dem Mönchtum zugeneigten Söhne sowohl der Herzöge und Grafen als auch der Edlen von Friesland, Utrecht und aus Sachsen herbei.“

Spätestens die Werdener Mönchsgemeinschaft des Hochmittelalters hatte Gründung und Anfänge Werdens durchaus auch aus königlicher Perspektive gesehen, indem sie Karl dem Großen (768-814) eine wichtige Rolle bei der Entstehung des Klosters zusprach. Eine im 11. Jahrhundert im Ruhrkloster entstandene Urkundenfälschung, auf den 26. April 802 datiert, übermittelt uns, dass Kaiser Karl – (angeblich) zum Zweck der Klostergründung an der Ruhr

<sup>4</sup> DIEKAMP, WILHELM (Hg.), Die Vitae sancti Liudgeri (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd.4), Münster 1881, Vita sec. I, 26f; WASSNER, ALBERT (Übers.), Das Leben des heiligen Liudger von Alfrid, Essen 1957, S.40.

<sup>5</sup> Vgl. BUHLMANN, Liudger an der Ruhr; FREISE, Gründerväter.

<sup>6</sup> Zur Grablege der Liudgeriden s.: DOHMEN, HEINZ, RABENECK, GÜNTER, SCHÜTZ, RUDOLF LUDGER, Die Grablege St. Liudgers und der Liudgeriden. Die sechs Bischofsgräber in der Krypta der Propsteikirche in Essen-Werden (= Kunstführerreihe zu Kirchen, Kryptenanlage und Schatzkammer in Essen-Werden, H.2), Essen-Werden<sup>2</sup> 1990; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.16ff.

<sup>7</sup> SCHANTZ, OTTO (Hg.), Werdener Geschichtsquellen, Bd.1, S.9-38, hier: S.12f. Vgl. die Übersetzung in: JACOBS, P., Werdener Annalen (= BeitrGGWerden 5), Düsseldorf 1896, S.17-98, hier: S.21f.

– Liudger Abtei und Besitz *Lothusa* (bei Doornik) übertrug.<sup>8</sup> Auch später blieb die Karlstradition am Werdener Kloster ein wichtiger Bestandteil mönchischen Selbstverständnisses.<sup>9</sup> Die von uns schon angesprochene *Vita Liudgeri secunda*, nach 864 entstanden, ist nun ein Produkt der Reaktion der Werdener Mönche auf die innere und äußere Krise des Ruhrklosters nach der Mitte des 9. Jahrhunderts. Bis dahin muss das Klosterleben in relativ ruhigen Bahnen verlaufen sein. Nach Altfrids Tod (849) hatten aber die Bertholdschen Wirren, mithin die unbefriedigende Stellung des Klosters als liudgeridisches Eigenkloster die Mönchsgemeinschaft an den Rand der Auflösung gebracht. Erst die Abwehr der Münsteraner Ansprüche bei Unterstellung des Klosters unter die Leitung des liudgeridischen Bischofs Hildigrim II. von Halberstadt (853/64-886) führte schließlich zum Umschwung und danach zur Übertragung des Ruhrklosters an den karolingisch-ostfränkischen König Ludwig den Jüngeren (876-882). Dieser stellte in der ältesten Königsurkunde für Werden am 22. Mai 877 das Kloster unter Königsschutz und Immunität:<sup>10</sup>

#### **Quelle: Immunität und Königsschutz für das Kloster Werden (877 Mai 22)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, durch göttliche Gnade begünstigt, König. Wenn wir die Gesuche, die die treue, hohe Geistlichkeit der heiligen Kirche gerecht und vernünftig erbittet, zur Ausführung bringen, glauben wir zuverlässig, dass dies ohne jeden Zweifel uns zum Vorteil des ewigen Lohns, den wir ergreifen sollten, gereichen wird. Deshalb sei dem Diensteifer aller unserer Getreuen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt gemacht, dass der ehrwürdige Mann mit Namen Hildigrim, Bischof der Stadt Halberstadt, das Kloster mit Namen Werden mit Zustimmung der dort Gott dienenden Brüder uns übergeben und Schutz [*Rasur:*] <und Schirm unserer Verteidigung> für die dringend dies fordernden Brüder erbeten hat [in der Weise], dass das schon erwähnte Kloster unter seiner Herrschaft verbleibe und nach seinem Tod dann die Brüder des genannten Klosters die Macht haben, den Abt unter sich zu wählen, der weiß, diese der Regel gemäß zu führen. Wir haben auch den Bitten des schon genannten Bischofs und der vorher erwähnten Brüder zugestimmt. Wir haben befohlen, diesen Beschluss unserer Autorität aufzuschreiben, und entscheiden weiter und befehlen, dass die voranstehende Bitte fest und unerschütterlich bleibe. Deshalb steht den Leuten der erwähnten Brüder keine richterliche Gewalt und kein öffentlicher Richter vor. Von diesen [Leuten] dürfen weder Bußen noch Abgaben verlangt werden. Die Brüder des erwähnten Klosters und ihre Leute bleiben von aller Eintreibung des Zolls in Neuß befreit. In Gegenwart des Vogtes, [*Rasur:*] <den der Abt gegebenenfalls einsetzt,> mögen Gerichtsverhandlungen und Urteile geschehen. Und [die Brüder und Leute] mögen unter dem Schutz der Immunität immer und überall bleiben. Und damit diese Urkunde unserer Zustimmung fester eingehalten und sie in zukünftigen Zeiten von unseren Getreuen besser geglaubt und sorgfältiger beachtet wird, haben wir sie unten mit unserer eigenen Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Ringes zu siegeln.

Zeichen des Ludwig (MF.), des erlauchtesten Königs. Ich, Kanzler Wolfher, habe anstelle des Erzkaplans Liutbert dies geprüft und (SR.) (Sl.D.)

Gegeben an den 11. Kalenden des Juni in der 10. Indiktion, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 877, im ersten Jahr des Königtums des erlauchtesten, in Ostfranken regierenden Königs Ludwig; verhandelt zu Bürstadt; selig im Namen des Herrn; amen.

Edition: DLJ 6; Übersetzung: BUHLMANN.

Weitere dieser Immunitätsprivilegien sollten im früheren Mittelalter folgen und den königlichen

<sup>8</sup> BENDEL, FRANZ JOSEF, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr. Eine diplomatisch-historische Untersuchung (= BeitrGGWerden, Beih.1), Bonn 1908, Nr.1; Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, hg. v. ENGELBERT MÜHLBACHER (= MGH, Diplomata. Die Urkunden der Karolinger, Bd.1), 1906, Ndr München 1979, DKG 266 (802 Apr 26). Eine Übersetzung der Urkunde findet sich bei: FLÜGGE, Chronik der Stadt Werden, Erg.H.1, S.394 sowie im zeitgleich mit dieser Veröffentlichung erscheinenden Aufsatz: BUHLMANN, MICHAEL, Liudger und Karl der Große, in: Ich verkünde euch Christus. St. Liudger, Zeuge des Glaubens 742-809 [2001], eine Abbildung der Urkunde bei BENDEL, Urkunden und in: Jahrtausend der Mönche, S.424. S. schließlich noch: BUHLMANN, Mittelalter, S.20f.

<sup>9</sup> Zu Liudger, Werden und Karl s.: BUHLMANN, Liudger und Karl der Große, dort auch mit der weiterführenden Literatur.

<sup>10</sup> BENDEL, Urkunden, Nr.2; Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns, und Ludwigs des Jüngeren, hg. v. PAUL KEHR (= Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.1), 1932-1934, Ndr München 1980, MGH DLJ 6 (877 Mai 22). – Für diese und die folgenden Urkunden gilt noch die Symbolik in den vorgestellten Übersetzungen: (C.) = Chrismonzeichen, (M.) = Monogramm, mit Vollziehungsstrich, (Sl.) = *Sigillum impressum*, Wachssiegel, auf der Urkunde befestigt, (Sl.D) = Wachssiegel, verloren gegangen, (SR.) = Rekognitionszeichen.

chen Status Werdens als Reichsabtei festigen.<sup>11</sup> Wir zitieren diesbezüglich die abschriftlich überlieferte Bestätigung von Immunität und Königsschutz durch den lothringischen Unterkönig Zwentibold (895-900) vom 11. Mai 898:<sup>12</sup>

**Quelle: Immunität und Königsschutz für das Kloster Werden (898 Mai 11)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Zwentibold, durch göttliche Barmherzigkeit König. Die Umsicht aller unserer Getreuen, der gegenwärtigen und der zukünftigen, möge erfahren, dass die Brüder des Klosters des heiligen Liudger, das Werden genannt wird, unsere Herrschaft angesprochen haben, insofern wir sie und ihre Besitzungen, die in unserem Reich sind, unter unsere Verteidigung und unseren Schutz nehmen mögen und wir es für würdig halten, die Privilegien, die unsere Vorgänger zum Schutz jenem Kloster angetragen haben, durch die Autorität unserer Weisung zu bestätigen. Ihrem Ansinnen haben wir wegen der Liebe Gottes und auf Veranlassung des ehrwürdigen Trierer Bischofs Ratbod und unseres Getreuen Otto sehr gern zugestimmt und wünschen, dass sie die Güter, die sie wo auch immer in unserem Reich haben, unter unserem Schutz sicher besitzen. Sie mögen die Schenkung sowohl jenes Staatsbesitzes, der Friemersheim genannt wird, als auch aller anderen Besitzungen mit den Hörigen, Wäldern und Wiesen und mit ganzer Unversehrtheit gültig und unverändert fest innehaben. Ebenfalls haben wir ihnen zugestanden, dass sie auf allen Märkten, die am Rhein liegen, von den Zöllen frei sind und dass nichts gefordert wird, wo auch immer sie zu ihrem Vorteil es nötig haben, zu kaufen oder zu verkaufen. Ebenso haben wir bestimmt, dass kein öffentlicher Richter Gewalt über ihre Leute haben darf, dass aber ihr Vogt über sie Urteile fällen kann und [der Richter] bei einer öffentlichen Gerichtsversammlung keinen Urteilsspruch verkündet, bevor er sich nicht mit dem Vogt in Hinblick auf das zu verkündende Urteil beraten hat. Und damit diese Bestätigung unseres Beschlusses im Namen Gottes fester bewahrt wird, haben wir sie mit eigener Hand beglaubigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Ringes zu besiegeln.

Zeichen des Herrn Zwentibold (M.), des ruhmvollsten Königs.

Ich, Notar Waltger, habe anstelle des Erzbischofs und höchsten Kanzlers Ratbod dies geprüft.

Gegeben an den 5. Iden des Mai, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 898, Indiktion 1, auch im 4. Jahr des frömmsten Königs Zwentibold; geschehen im Palast zu Aachen; im Namen Gottes selig und amen.

Edition: DZwent 19; Übersetzung: BUHLMANN.

Man beachte ebenso die Bestätigung des von einem König Karl (wahrscheinlich: Karl dem Großen) geschenkten Friemersheimer Besitzes (linksrheinisch bei Duisburg) und die Tatsache, dass zur Zeit Zwentibolds Werden – wie auch Essen – zum Herrschaftsbereich dieses Königs, also zum lothringischen Unterkönigreich gehört hat.<sup>13</sup>

Schließlich sei auf das so genannte Werdener Privileg hingewiesen, das die Entwicklung Werdens im 9. Jahrhundert wie folgt reflektiert:<sup>14</sup>

**Quelle: Werdener Privileg ([815])**

[Zusatz: Privileg, das, während der heilige Liudger lebte, den Werdener Mönchen gegeben wurde Allen Getreuen Christi legen wir den Anfang und Ursprung der Anordnung des heiligen Vaters und unseres Schutzherrn, des Bischofs und Bekenners Liudger, hinsichtlich des Ortes und seines Klosters, das im Wald, der *Weneswald* heißt, am Fluss, der Ruhr genannt wird, am Ort, der *Widuberg* oder Werden heißt, liegt, als Angelegenheit der Wahrheit von früher dar, damit später im Einzelnen ein gerechtes Urteil darüber angemessener erfolgen kann.]

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 815, Indiktion 8, haben ich, Odalgrim, und Thiatbald, Schüler des heiligen Bischofs Liudger, gemäß seinen Weisungen die Einrichtung seines Klosters aufgeschrieben. Bischof Liudger, geboren aus höchster Familie, war vor der Zeit seines Episkopats,

<sup>11</sup> BUHLMANN, MICHAEL, Die älteste Immunitätsurkunde für das Kloster Werden a.d. Ruhr. Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen Kloster und Königtum im früheren Mittelalter, in: MaH 52 (1999), S.55-74.

<sup>12</sup> BENDEL, Urkunden, Nr.4; Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. THEODOR SCHIEFFER (= MGH, Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), 1960, Ndr München 1982, DZwent 19 (898 Mai 11). Die Urkundenabschrift findet sich im Werdener *Liber privilegiorum maior* aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Das Diplom ist abgebildet bei: BUHLMANN, Mittelalter, S.30. – Für diese und die folgenden Urkunden gilt noch die Symbolik in den vorgestellten Übersetzungen: (C.) = Chrismonzeichen, (M.) = Monogramm, mit Vollziehungsstrich, (Sl.) = *Sigillum impressum*, Wachssiegel, auf der Urkunde befestigt, (SR.) = Rekognitionszeichen.

<sup>13</sup> BUHLMANN, MICHAEL, Das Kloster Werden in den karolingischen Reichsteilungen, in: MaH 52 (1999), S.75-91, hier: S.82, 85.

<sup>14</sup> DIEKAMP, Vitae sancti Liudgeri, S.232. Die als „Zusatz“ in der Übersetzung ausgewiesenen Passagen entsprechen denen, die DIEKAMP in seiner Edition als Überlieferung B gekennzeichnet hat.

als er versuchte, auf dem väterlichen Erbe ein Mönchskloster zu gründen, und zwar östlich des Flusses Rhein an einem Ort, der Wichmond heißt, dann aber wegen der ungewissen Zukunft in der Zeit der Normannen davon Abstand genommen hatte, durch eine höchste göttliche Eingebung bedrängt, zu einem bis dahin unbebauten und unwegsamen Ort gekommen in einem Wald, der *Wenaswald* heißt, oberhalb des Flusses, der Ruhr genannt wird. Ohne Verzug eilte er zu dem ihm durch himmlische Ankündigung verheißenen Ort und erwarb von den Einwohnern und Erben jenes Landes manchen Teil des Erbes durch Tausch. Dann lenkte er seinen Weg nach Rom, wo er über die Klostergründung mit dem seligsten Papst Leo [III.] verhandelte. Nachdem dieser das Bemühen des heiligen Mannes sorgfältig registriert und den Vorschlag gelobt hatte, schenkte er jenem Reliquien unseres Erlösers, der heiligen Mutter Gottes Maria und nicht zuletzt der 12 Apostel, damit das Kloster, von dem er erzählt hatte, in deren Namen erbaut werde. [Zusatz: Und er schrieb dort die heilige Regel des seligen Benedikts auf und nahm sie mit sich.] Dann kehrte er nach Hause zurück und errichtete an diesem Ort mit Rat und Erlaubnis des seligen Bischofs Hildebald [von Köln] eine Kirche, und dieser weihte sie bald darauf. Dann wurde unser Sachwalter zum Bischof erhoben, und er übergab sein ganzes Erbe an das Gedächtnis der Blutreliquie des Herrn und der vorgenannten Reliquien. [Zusatz: Und er schenkte dieser Kirche zusammen mit dem genannten Erbe Güter, und zwar – in vernünftiger Überlegung – auf ewig und darüber hinaus mit der Maßgabe, dass das väterliche und erworbene Erbe des heiligen Mannes, das er an die vorgenannten Reliquien der Heiligen übertragen hatte, mit allem Zuwachs der Kirche sowohl von seiner Seite als auch von der Seite gegenwärtiger und zukünftiger Nachbarn als Zuwendung den Insassen der oft genannten Kirche erhalten bleibe, damit diesbezüglich die Gott demütig Dienenden vom Erbe aller ihren Lebensunterhalt beziehen können. Das Beispiel dieses heiligen Mannes ließ alle, sowohl Reiche als auch Arme, folgen, in der Zeit danach ihr Erbe oder auch ihr Geld dieser Kirche zuzuweisen, damit die dort Gott Dienenden immer das haben, was sie für die Durchführung der Gebete zu Gott zum Leben brauchen.] Aber weil Liudger keine Möglichkeit hatte, dort Mönche zu versammeln, bestellte ihn der König Karl [der Große] zum Lehrer des neuen Volks der Sachsen und Friesen, und jene waren ungebildet im Glauben. Und er konnte nicht wenige überzeugen, das weltliche Leben hinter sich zu lassen und ein klösterliches zu führen. Dieses Werk vollendeten mit Hilfe Gottes sein Bruder, der Bischof Hildigrim, und sein Neffe Gerfrid, noch nicht Bischof, aber sein Nachfolger, und er schickte und übergab ihnen seine Schüler, wobei er dafür die Vortrefflichsten heranzog. Die besagten Hildigrim und Gerfrid wandten sich an sie mit schöner Rede und begannen mit den Worten: ‚Gott schätzt Gehorsam und Weisheit, liebste Brüder, und er tadelt die Törichten. Und anderswo sagt die Schrift: Legt euch die Brustwehr Gottes an, damit ihr gegen die Nachstellungen des Teufels bestehen könnt. Achtet daher das geregelte klösterliche Leben.‘ Diese sagten ihnen sofort: ‚Wir sind am wenigsten begierig darauf, das klösterliche Leben zu beschreiten, weil diese gegenwärtige Welt, während ihr dies weltfremd preist, von Tag zu Tag mehr altert; und andere Bischöfe werden kommen, und es wird, was geschrieben steht: Andere haben gearbeitet, und ihr habt geerntet. Und sie zwingen uns oder unsere Nachfolger – mehr als unsere Hinfälligkeit ertragen kann –, Gott durch freiwillige Opfer zu dienen, weil es geschrieben steht. Und sie sagen, dass dieser Ort ihnen gehört, weil er von ihnen gegründet und geschützt wurde.‘ Der Bischof Hildigrim aber und Gerfrid, sein Neffe, antworteten klug genug: ‚Dazu raten wir euch, den heiligen Lebenswandel und den Lohn des Lebens zu empfangen, damit nicht Liudger diesen Ort irgendjemandem als Eigentum gibt oder anvertraut, ihr hingegen die freie Möglichkeit auf ewig habt, dort zu bleiben, dies zu besitzen und [das Kloster] im Inneren und nach außen zu lenken und das Leben von Mönchen zu führen; dann gibt euch Gott dazu Stärke, andernfalls es geschrieben steht: Wenn meine Herde mich verlässt, kommen sie alle an einem Tag um.‘ Sie hörten diese barmherzige Unterweisung, und etliche von den edlen Vasallen des Bischofs Hildigrim und seines Neffen Gerfrid übergaben, bewegt von göttlicher Liebe, ihre Söhne an die vorgenannten [Reliquien] aus der Überlegung heraus, dass sie, wenn sie sich um jene Barmherzigkeit und Freiheit verdient machten, im klösterlichen Leben und Gott dienend dort bleiben würden. Und so übergaben sie alle, die nachher Liudgers Söhne wurden, dem Joch Christi und handelten nach dem Gesagten. Nachdem so eifrig Boten ausgeschiedt wurden [, um darüber zu berichten], veranlassten Hildigrim und Gerfrid, dass man auf den heiligen Liudger warten solle. Als dieser mit großer Schnelligkeit zu ihnen kam, empfingen sie ihn mit den Worten: ‚Deine Schüler weisen es zurück, die Regel zu empfangen, und sagen, dass sie fürchten, nach unserem Tod irgendwelche ihnen entgegenstehende Personen über sich zu haben; daher wollen sie eine Gründung erlangen, die diese Leute nicht beseitigen können.‘ Darauf sagte Liudger: ‚Wer dies macht, wird mit dem Bann belegt und wird am Tag des Gerichts mir gegenüber die Gründe angeben, warum er diesen Ort so begehrte, den nicht allein die göttliche Voraussicht mir gezeigt hat, sondern den sie auch offen bezeichnete als den Ort, um dorthin zu gehen und dort zu bleiben, wenn Ort und Mittel [für die Klostergründung] erworben wären.‘ Veranlasst durch diese schrecklichen Worte, sagten sie: ‚Wenn irgendeiner von unseren Erben oder irgendeine entgegenstehende Person

jemals, was fern sei, diese unsere Einrichtung oder Schenkung zu brechen oder zu verändern wagt, ver falle er dem Zorn des himmlischen Gottes und werde getrennt von der Gemeinschaft der heiligen Engel und auf ewig von allen Heiligen verdammt.' Und sie kamen in seinem Namen zusammen zu diesem Kloster und übergaben an einem Sonntag ihr ganzes Erbe zu Recht und Herrschaft der dort Gott dienenden Brüder; und so endlich nahmen die besagten Schüler, die da waren, an diesem Sonntag das Gewand des heiligen Lebenswandels an in der Art, wie wir zuvor erzählt haben. Und keiner hatte von diesem Tag an dort Amtsgewalt, es sei denn mit Zustimmung und Wahl der Brüder, bis ein gewisser Berthold, ein Verwandter eines der Ihren, verführt durch den Rat seiner Freunde, das Kloster ungerecht heimsuchte und sich davon lossagte. Unsere Brüder ertrugen dies nicht, gingen an den [königlichen] Hof und sprachen vor der heiligen Synode. Durch das Urteil des Erzbischofs Liudbert [von Mainz] seligen Angedenkens und vieler anderer wurde beschlossen, dass die Mönche Erben jenes Klosters seien und die Wahl [des Abts und anderer] unter sich hätten; ohne Zustimmung und Willen der dort Gott dienenden Mönche sei niemandem die Leitung zu übertragen, und zwar weil es nichts weiter gibt außer dem Erbe Liudgers und seiner Nachfolger und der darauf wohnenden Mönche; Berthold müsste aber als ungerechter Ankläger gerechterweise dies[es Kloster] in Ruhe lassen. Nicht lange danach ereilten Berthold ein unglücklicher Tod und der Bann dreier Bischöfe, [nämlich] des heiligen Liudgers, Hildigrims, des Bruders Liudgers, und Gerfrids, des Neffen beider; aber die lasterhafte Seele kehrte, wie zu fürchten war, wieder zurück. Aber weil Hildigrim der Jüngere der Verwandte des heiligen Liudger und in jener Zeit schon Bischof war, wählten die dort Gott dienenden Brüder ihn zum Klosterleiter, auf dass er, wie er versprochen hatte, sie hinsichtlich des alleinigen Schutzes in königliche Hände übergab mit Zustimmung der Brüder, damit keiner das Kloster angreife oder es zu irgendeiner Zeit jemandem zu übergeben wage. Dies alles erfüllte er voll und ganz so, wie er versprochen hatte. Dabei setzten die Schlechtmeinenden das Gerücht in Umlauf, dass das Kloster im Elend sei, so dass er dem König dies als Eigentum schenkte, dass er dies aber nicht durchführen konnte, weil er es niemals als Eigentum besaß. Wenn irgendwer im Übrigen hiernach, was wir nicht wünschen, es wagt, im Geist verwirrt, diese Einrichtung zu schädigen oder gänzlich zu verändern, muss jener von uns aufgefordert werden, der sagt: Die Rache ist mein, ich will vergelten, damit jener, durch die Unterstützung der heiligen Mutter Gottes, der 12 Apostel und unseres Schutzherrn Liudger sowie aller seiner Heiligen ermuntert, eingreift und sein Urteil fällt. Amen.

Edition: DIEKAMP, *Vitae sancti Liudgeri*, S.232; Übersetzung: BUHLMANN.

Versinnbildlicht in der Diskussion zwischen Liudger, Hildigrim und Gerfrid auf der einen sowie den Förderern des Klosters und deren Söhnen, den zukünftigen Mönchen, auf der anderen Seite, kreist das Werdener Privileg also um die Frage: Kann ein Kloster, das sich im Besitz einer Familie befindet, auf Dauer bestehen, wenn (etwa weltliche) Familienmitglieder die Mönchsgemeinschaft durch Ein- und Angriffe auf Kloster und Klosterbesitz in Frage stellen? Das Privileg beantwortet die Frage, indem es zum einen aussagt, dass schon zu Liudgers Lebzeiten das Kloster in die Verfügung der Mönche gelangt sei, zum anderen darlegt, wie es schließlich zur Übertragung der geistlichen Gemeinschaft an das Königtum gekommen ist. Der Entstehungszeitpunkt des Privilegs ist dabei in der historischen Forschung umstritten und schwankt von der Zeit um 900 bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts.<sup>15</sup>

Bei der Unterstellung Werdens unter das ostfränkische Königtum (876/77) hatte sich auch der liudolfingisch-sächsische Herzog Otto der Erlauchte (880-912) mit Erfolg zu Gunsten des Ruhrklosters eingeschaltet.<sup>16</sup> Otto war der Stammvater der nach den Karolingern als ostfränkische Könige an die Macht gekommenen Ottonen Heinrich I. (919-936), Otto I. (936-973), Otto II. (973-983), Otto III. (984-1002) und Heinrich II. (1002-1024).<sup>17</sup> Werden als königsunmittelbare Abtei kam sicher nach der Einbeziehung Lothringens in das ostfränkische Reich (925) eine gewisse Bedeutung für die ottonischen Herrscher zu. Auf jeden Fall sind eine Reihe von Diplomen der sächsischen Kaiser und Könige für die Mönchsgemeinschaft

<sup>15</sup> Zum Werdener Privileg und den Bertholdschen Wirren vgl. FREISE, Gründerväter, S.64.

<sup>16</sup> BUHLMANN, Immunitätsurkunde, S.64f.

<sup>17</sup> Zu den Ottonen s. etwa: ALTHOFF, GERD, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (= Urban Tb 473), Stuttgart-Berlin-Köln 2000; BEUMANN, HELMUT, Die Ottonen (= Urban Tb 384), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987.

auf uns gekommen: Bestätigungen von Immunität und Königsschutz, eine (gefälschte oder nachgezeichnete) Urkunde Ottos II. über die Verleihung von Markt und Münze in Werden und Lüdinghausen, (gefälschte) Vogteiprivilegien. Zu Pfingsten 1017 besuchte darüber hinaus Kaiser Heinrich II. das Ruhrkloster.<sup>18</sup> Berücksichtigen wir noch die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung der Werdener Grundherrschaft, so war die Mönchsgemeinschaft neben Essen – wie wir gleich sehen – ein wichtiger Stützpunkt der ottonischen Herrscher am Rande des sächsischen Herzogtums.<sup>19</sup>

Alles in allem zeigt die frühmittelalterliche Überlieferung uns ein vielfarbiges Bild von der Gründung des Werdener Klosters, das im Verlauf seiner beginnenden Geschichte durchaus Wandlungen unterworfen war. Liudger blieb dabei die unumstrittene Gründerpersönlichkeit. Ihm gesellten sich seine Verwandten hinzu, die Klosterleiter des 9. Jahrhunderts, und – spätestens in der Werdener Gründungstradition des 11. Jahrhunderts und im Zuge der Existenz des Ruhrklosters als Reichsabtei – Kaiser Karl der Große.

### Königsurkunden für das Kloster Werden (802-1226)

Nr.	Datum	Ort	Herrscher	Urkundeninhalt	Überlieferung
1	802 Apr 26	Worms	Karl d.Gr.	Schenkung des Guts <i>Lothusa</i>	Fälschung
2	877 Mai 22	Bürstadt	Ludwig d.J.	Königsschutz, Immunität	Original
3	888 Aug 23	Gernsheim	Arnulf	Königsschutz, Immunität	Fälschung
4	898 Mai 11	Aachen	Zwentibold	Königsschutz, Immunität, Friemersheimer Besitz	Kopiale Überlieferung
5	931 Feb 23	Werl	Heinrich I.	Königsschutz, Immunität	N
6	936 Dez 30	Dalhem	Otto I.	Königsschutz, Immunität	Kopiale Überlieferung
7	974 Aug 19	Erwitte	Otto II.	Markt und Münze in Lüdinghausen und Werden	Nachzeichnung?
8	983 Apr 26	Rom	Otto II.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
9	985 Aug 8	Köln	Otto III.	Königsschutz, Immunität, Vogtei, Heerbann	Fälschung
10	994 Okt 15	Memleben	Otto III.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
11	1002 Aug 4	Grone	Heinrich II.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
12	1024 Sep 10	Mainz	Konrad II.	Königsschutz, Immunität	Kopiale Überlieferung
13	1033 Apr 28	Nimwegen	Konrad II.	Königsschutz, Immunität, freie Ruhrschiiffahrt	Original
14	1036 Okt 10	Tilleda	Konrad II.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
15	1036 Okt 10	Tilleda	Konrad II.	Schenkung des Guts Eiteren	N
16	1040 Jan 18	Augsburg	Heinrich III.	Königsschutz, Immunität, freie Ruhrschiiffahrt	Original
17	1040 Jan 18	Augsburg	Heinrich III.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
18	1098 Mai 10	Mainz	Heinrich IV.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Original?
19	1098 Mai 23	Köln	Heinrich IV.	Vogtfreiheit für Werdener Höfe	Fälschung
20	1122 Mai 27	Utrecht	Heinrich V.	Wiederherstellung des Guts Eiteren	Original
21	1147 Okt 17	Nimwegen	Konrad III.	Königsschutz, Immunität, freie Ruhrschiiffahrt	Original
22	1198 Jul 13	[Aachen]	Otto IV.	Erlass der Zahlung in Höhe von 25 Mark, Münzrecht	Original
23	1226 Feb 19	Frankfurt	Heinrich (VII.)	Vogteien für fünf Werdener Höfe	Kopiale Überlieferung

Apr = April, Aug = August, Dez = Dezember, Feb = Februar, Jan = Januar, Jul = Juli, Jun = Juni, Mrz = März, Okt = Oktober, Sep = September.

<sup>18</sup> BUHLMANN, Mittelalter, S.26f, 34; BUHLMANN, Immunitätsurkunde, S.67f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.145ff.

<sup>19</sup> Nur nebenbei sei auf den Hoftag Ottos des Großen in (Essen-) Steele im Mai 938 verwiesen. S. dazu: GREVEL, WILHELM, Der Reichstag zu Steele unter Kaiser Otto dem Großen, in: BeitrGEssen 11 (1887), S.9-49; JAHN, ROBERT, Der Hoftag König Ottos I. bei Steele im Mai 938, in: BeitrGEssen 56 (1938), S.7-90; KAISER, REINHOLD, Der Hoftag in Steele (938), in: Vergessene Zeiten, Bd.2, S.20ff.



### III. Anfänge der Essener Frauengemeinschaft

Deutlich weniger als zu Werden wissen die mittelalterlichen Quellen über die frühe Geschichte der Gemeinschaft der religiösen Frauen in Essen zu berichten.<sup>20</sup> In der historischen Forschung wird die folgende (angebliche) Urkunde des Hildesheimer Bischofs Altfrid (851-874)<sup>21</sup> für maßgeblich gehalten:

**Quelle: Essener Gründungsurkunde Bischof Altfrids von Hildesheim  
([870 September 26])**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Altfrid, durch die waltende Vorsorge Gottes Vorsteher der Hildesheimer Kirche. Weil ich unter den unermesslichen Vergünstigungen Gottvaters, durch die das Geschlecht der Menschen mit uneigennütziger Liebe erhoben für würdig gehalten wird, insbesondere daran erinnern möchte, dass sein mit demselben Wesen und derselben Unvergänglichkeit ausgestatteter Sohn für uns Fleisch geworden und am Kreuz gestorben ist, möchte ich für mich nicht ohne Bewunderung besonders die Reichtümer der Großzügigkeit dessen betrachten, der mich, der keine Verdienste vollbracht hat, von den Sorgen befreit und durch seine Gnade zwischen die Fürsten der Kirche gesetzt hat und mich den Thron des Ruhms innehaben lässt. Damit ich nicht undankbar gegenüber seinen solch großen Vergünstigungen erscheine, habe ich lange und viel darüber nachgedacht, was ich dem Herrn für alles, was er mir hat zukommen lassen, gebe. Endlich erschien deswegen – aus göttlicher Eingebung, wie ich glaube – meiner Seele, dass die heiligste und ewige Jungfrau Maria der alleinige und einzige Schutz vor den Sünden nach Gott ist; sie verehere ich, und dies und den Dank für Gott und dessen schützende Verdienste habe ich erachtet für die Zukunft. Deshalb habe ich die Gnade Gottes mit meinem kleinen Erbgut, das Essen genannt wird, abgegolten und auf dem, was ich, während es Gott mir gab, besaß, eine zu Ehren der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit geweihte und der heiligen ewigen Jungfrau Maria und der heiligen Märtyrer Cosmas und Damian gewidmete Kirche errichtet, in der ich für das unbefleckte Opfer der Heiligkeit sowohl der Seele als auch des Körpers eine Gemeinschaft von Sanktimonialen, die Gott Herz und Seele darbringen soll, gegründet und sie mit dem Notwendigen an Unterhalt und Kleidung versorgt habe, auch dafür gesorgt habe, aus dieser [Gemeinschaft] eine geistliche Mutter, die ihr regulär vorsteht, voranzustellen. Damit aber nach meinem Tod in den zukünftigen Zeiten über die Wahl der Äbtissin keine Uneinigkeit entsteht, ist gemäß einem Dekret des Papstes Sergius und seines Nachfolgers Hadrian bestimmt und durch deren Privilegien festgelegt worden, dass weder durch Bitten noch durch Drohungen oder auf überhaupt irgendeine Weise von Seiten einer anderen kirchlichen Gemeinschaft eine Äbtissin den oben erwähnten Sanktimonialen auferlegt werde, aber dass aus diesen die für den Gottesdienst Vorzüglichste und in den Kirchendingen Geeignetste gefunden werde und aus der Gemeinschaft aller Gott Dienenden durch Wahl gemäß der Gottesfurcht ihren Schwestern vorangestellt werde. Dass ich aber das Gewohnheitsrecht in der Verwaltung sowohl den oben genannten Sanktimonialen als auch den dort dienenden Geistlichen geben und auf ewig beachten werde, habe ich versprochen. Die an die Kirche geschenkten oder zu schenkenden Besitztümer, innerwie außerhalb, beweglich und unbeweglich, versorgt mit dem Rat der Gott Fürchtenden und mit größter Sorgfalt die Äbtissin, und sie verteile die Einkünfte für sich und ihre Schwestern gleichmäßig, dabei auf den größten Nutzen achtend, damit sie Gott Rechenschaft ablegen kann, auf dass sie von den gemeinschaftlichen Besitztümern nicht die kleinste Pfründe ohne Zustimmung

<sup>20</sup> Zu Essen vgl.: BADER, WALTER, Eine Art Einleitung zur Geschichte des Essener Kanonissenstiftes, in: BJbb 167 (1967), S.300-322; BERGHAUS, GÜNTER, SCHILP, THOMAS, SCHLAGHECK, MICHAEL (Hg.), Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, Essen 2000; BETTECKEN, WINFRIED, Stift und Stadt Essen. „Coenobium Astride“ und Siedlungsentwicklung bis 1244 (= QuS 2), Münster 1988; BETTECKEN, WINFRIED, Von der Stiftsmauer zur Stadtmauer. Zur Siedlungsentwicklung in Essen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: MaH 43 (1989), S.33-61; JAHN, ROBERT, Essener Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung im Raum der Großstadt Essen, Essen 1957; LUX, THOMAS, Das Stift Essen. Grundzüge seiner Geschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahre 1495, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, 2 Bde. (= Ausstellungskatalog), hg. v. FERDINAND SEIBT, Essen 1990, Bd.2, S.23-27; Die Mauer der Stadt. Essen vor der Industrie 1244 bis 1865 (= Ausstellungskatalog), hg. v. JAN GERCHOW, Bottrop-Essen 1995; RIBBECK, KONRAD, Geschichte der Stadt Essen [TI.1], Essen 1915; SCHILP, THOMAS, Altfrid oder Gerswid? Zur Gründung und den Anfängen des Frauenstifts Essen, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.29-42; SCHILP, THOMAS, Gründung und Anfänge der Frauengemeinschaft Essen, in: BeitrGEssen 112 (2000), S.30-63; SCHILP, THOMAS, Die Gründungsurkunde der Frauenkommunität Essen – eine Fälschung aus der Zeit um 1090, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. v. IRENE CRUSIUS (= MPIG 167 = SGS 24), Göttingen 2001, S.149-183; WISPLINGHOFF, ERICH, Beiträge zur Geschichte des Damenstifts Essen, in: AfD 13 (1967), S.110-133; WISPLINGHOFF, ERICH, Untersuchungen zur frühen Geschichte von Stift und Stadt Essen, in: BeitrGEssen 103 (1989/90), S.53-67.

<sup>21</sup> WISPLINGHOFF, ERICH (Bearb.), Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100, Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde LVII,2), Düsseldorf 1994, RhUB II 159 ([870] Sep 26). Eine Abbildung der Urkunde liegt vor in: SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.36. Zu Altfrid s.: POTHMANN, ALFRED (Hg.), Bischof Altfrid. Leben und Werk, Essen 1974.

irgendjemandem [*Fremden*] gibt, damit nicht, was fern sei, durch Mangel an Gemeinschaft und an Leitung der Kirche dies und jenes jenseits von der Gottesfurcht ungehemmter geschieht. Das Haus und das von ihnen [*den Sanktimonialen*] Erworbene sowie das ihnen Geschenkte und die anderen auf rechtmäßige Art und Weise erworbenen Dinge, ganz und gar nichts von allem entwende die Äbtissin oder irgendjemand anderes ihnen, noch rate die Person auf irgendeine Weise zur Entfremdung. Aber jede Sanktimoniale kann, ob sie dem Tod am nächsten ist oder dem Leben, ihr Haus und alles, was sie darin besitzt, ihrer [*geistlichen*] Schwester oder einer zu derselben Kirche gehörenden Person ohne irgendeinen Widerspruch – wie sie nur möchte – verschenken. Dasselbe bewilligen wir auch den dort dienenden Geistlichen. Wenn irgendeiner der [Kleriker] aber eine Besetzung der Kirche durch die Äbtissin empfängt, möge er dies unter der Bedingung empfangen, dass nach seinem Tod den Besitz die Kirche ohne jeglichen Widerspruch erhält, nachdem zuvor alle sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Dinge zurückgeführt wurden, die der Verstorbene von der Kirche empfangen hatte. Das Übrige aber, was er zu dem Besitz erwerben konnte, möge er, wie er möchte, noch zu Lebzeiten verteilen oder anderen Personen für das Heil seiner Seele nach seinem Tod schenken. [*Zusatz des 13. Jahrhunderts:*] Wir haben auch festgesetzt, dass kein Mensch oder Vogt irgendeine Gerichtsbarkeit am vorgenannten Ort hat außer der Essener Äbtissin; ausgenommen sind die Fälle, die mit der Verstümmelung der Hand zu tun haben, oder Waffenvergehen.

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 872 unter dem frommsten König Ludwig, im 36. Jahr seines Kaisertums habe ich, Bischof Altfred, bei Köln an den 5. Kalenden des Oktober am Tag der Weihe der Kirche des heiligen Petrus dieses Privileg vor dem besagten Herrn Willibert, dem Erzbischof der Stadt, verlesen und nicht zuletzt auch vor Erzbischof Liutbert von Mainz, Erzbischof Bertolf von Trier, Bischof Bernhard von Verden, Bischof Dietrich von Minden, Bischof Gerolf von Verden, Bischof Liuthard, Bischof Hildigrim von Halberstadt, Bischof Holdolf von Münster und Bischof Othibold von Utrecht sowie vor Bischof Eikbret von Osnabrück und nicht zuletzt auch vor vielen anderen Männern des heiligen Standes, die wegen der Weihe der oben genannten Kirche zusammen gekommen waren. Nachdem deshalb hierzu das Privileg verlesen worden war in Anwesenheit aller oben Genannten, stimmten alle dieser heilsam und rechtmäßig aufgestellten Anordnung zu. Wie nicht nur ich bemerkt habe, zerschlägt das Wahre auch das Schädliche, und wir drängen, einmütig in Bezug auf alles Aufgezeichnete, den Verletzer [*dieser Aufzeichnungen*] in die Grube der ewigen Verfluchung, während alle mit mir in einer Rede ausrufen: Aus der Autorität des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und der heiligen Apostel heraus schließen wir aus und verfluchen alle, die durch ihre Einstellung oder durch irgendeine schlechte List vorhaben, diese Urkunde wissentlich zu verletzen. Alle diese und die mit diesen Übereinstimmenden verfolgen wir in der Gemeinschaft Gottes, so dass sie nicht Anteil haben an diesem und seinen Heiligen. Sie werden gestrichen im Buch Gottes und werden nicht mit seinen Gerechten [im Buch] aufgeführt, ihre Augen werden verdunkelt, damit sie nicht sehen, ihre Ohren und Nasen werden so zerstört, damit sie nicht hören und nicht riechen, ihr Geschmack und ihr Gefühl werden unbrauchbar. Gott vernichtet sie und macht, dass sie aus ihren Zelten fliehen, und reißt ihre Lebenswurzel aus der Erde; der Tod komme über jene, und die Lebenden steigen in die Hölle herab. Die Sünden vermögen viel bei ihnen, und der Teufel steht ihnen zur Linken, und ihr Gebet entsteht in Sünde, und wenige Tage haben sie. Sie betteln und werden aus ihren Behausungen vertrieben, und Fremde rauben ihre Arbeit; sie schreien zum Herrn, und er erbarmt sich ihrer nicht; aber er richtet besser das Gedächtnis an sie auf der Erde zu Grunde; sie geraten in ewige Verwirrung und Scham; sie seien unter allen Schlechten die Schlechtesten und unter den zu Grunde Gerichteten die, die am meisten zu Grunde gerichtet werden. Sie sind versehen mit dieser Schmähung wie mit einem Kleid, und Wasser dringt in ihr Inneres und Öl in ihre Mäuler. Es entsteht für sie ein Kleid, durch das sie begraben, und ein Gürtel, durch den sie gefesselt werden; und am Tag des Jüngsten Gerichts werden sie dem ewigen Feuer zugewiesen, wo der Wurm für sie nicht stirbt und das Feuer für sie nicht ausgeht, aber sie mit dem Teufel und dessen Gehilfen ohne Ende gekreuzigt werden mit Zustimmung unseres Herrn Jesus Christus, der lebt und regiert in den Zeitaltern der Zeitalter. Amen.“

Edition: RhUB II 159; Übersetzung: BUHLMANN.

Die obige Urkunde, am Ende des 11. Jahrhunderts im Kölner Domkapitel niedergeschrieben, wird unterschiedlich bewertet: entweder als Fälschung ohne wahren Kern oder als eine Urkunde, basierend auf echten Vorlagen, wie sie die Klostergründung durch Altfred, die Verleihung des Äbtissinnenwahlrechts oder die Privilegien Papst Sergius' II. (844-847) und

Papst Hadrians II. (867-872) darstellen (sollen).<sup>22</sup> Auch ein Zusammenhang mit der Kölner Synode vom 26. September 870 wird vermutet. Die Urkunde selbst gibt in der Datierung das Inkarnationsjahr 872 an und das 36. Regierungsjahr König Ludwigs II. des Deutschen (833/40-876), aber beide Arten von Jahreszählungen passen nicht zusammen, zumal man nur Vermutungen über den in der Urkunde zu Grunde gelegten Regierungsbeginn Ludwigs anstellen kann.<sup>23</sup> Das Tagesdatum, der 27. September („5. Kalenden des Oktober“), ist bezeichnenderweise der Festtag der Essener Märtyrerheiligen Cosmas und Damian.

Die Urkunde verleitete auf Grund der in der Arenga gewählten Formulierung, dass sich Altfrid als „Fürst der Kirche“, d.h. Bischof entschieden hätte, die Frauengemeinschaft zu gründen, diese Gründung in die Zeit nach 851 zu verlegen.<sup>24</sup> Doch ist die Arenga sicher ohne echten historischen Kern, so dass daraus nicht auf das Gründungsjahr geschlossen werden kann. Immerhin scheint der Urkundenfälscher einige konsistente Nachrichten der Vergangenheit zusammengetragen zu haben, die mit der Arenga das Bild ergeben, was sich die Essener Sanktimonialen und Kanoniker im 11. Jahrhundert von dem Hildesheimer Bischof gemacht hatten. Zu den konsistenten Nachrichten gehört neben Gründung, Wahlrecht und Papstprivilegien auch die Zeugenliste, in der u.a. der Werdener Klosterleiter Hildigrim II. erscheint. Dagegen sind die Bestimmungen zur Gerichtsgewalt der Essener Äbtissin sicher Ergänzungen, ein Zusatz des 13. Jahrhunderts, der die Verhältnisse in dieser Zeit reflektiert.<sup>25</sup> Alles in allem kann die Urkunde nur dann zur Gründung der Essener Frauengemeinschaft herangezogen werden, wenn man ihr echte Passagen zugesteht, vielleicht auch eine durch Brand zerstörte echte Vorgängerurkunde vermutet.<sup>26</sup>

Nimmt man nun an, dass es das von einigen Historikern vermutete Privileg Papst Sergius' II. für Essen gegeben hat, so lässt sich die Gründung der Frauengemeinschaft vor oder in die Regierungszeit dieses Papstes (844-847) stellen. Die Existenz eines solchen Privilegs wird aber auch mit guten Gründen bestritten, die darin verfügte kanonische Äbtissinnenwahl im Gegenteil in die Zeit des Investiturstreits (1075-1122) gerückt.<sup>27</sup> Selbst Altfrid ist in letzter Zeit als Gründer der Essener Frauengemeinschaft in Zweifel gezogen worden. Als Stifterin und Gründerin soll einzig Gerswid, vielleicht eine sächsische Adlige, vielleicht eine Verwandte oder Schwester Altfrids, fungiert haben. Erst später soll Essen dann in den Besitz Altfrids und damit an die Hildesheimer Kirche gelangt sein, so dass bald Altfrid als der eigentliche Gründer der Frauengemeinschaft, Gerswid hingegen als deren erste Äbtissin galt.<sup>28</sup> Die Grabinschrift Gerswids hätte dann das ursprüngliche Geschehen festgehalten; sie hat – rekonstruiert – den folgenden Wortlaut:<sup>29</sup>

**Quelle: Grabinschrift der Essener Äbtissin Gerswid (nach 864)**

Wer auch immer in dieser Kirche Christus ehrerbietig verehrt, der erinnere sich gleichsam der an dieser Stelle begrabenen Gerswid. Diese war großzügig gegenüber anderen, sich gegenüber arm an Gütern. Indem sie für ihre [geistlichen] Töchter als Erste [?] die Gemeinschaft [*in Essen*] grün-

<sup>22</sup> BETTECKEN, Essen, S.18-32; DERKS, PAUL, Gerswid und Altfrid. Zur Überlieferung des Stiftes Essen (= BeitrGessen 107), Essen 1995, S.27; RhUB II 159.

<sup>23</sup> RhUB II 159; Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd.1: 313-1099, bearb. v. FRIEDRICH WILHELM OEDIGER (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI,1), Bonn 1954-1961, REK I 237f.

<sup>24</sup> S. u.a.: RIBBECK, Stadt Essen, S.14.

<sup>25</sup> RhUB II 159.

<sup>26</sup> Vgl. SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.35; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.49f.

<sup>27</sup> BETTECKEN, Essen, S.26-32; RhUB II 159.

<sup>28</sup> DERKS, Gerswid und Altfrid, S.157ff.

<sup>29</sup> Grundlage ist die Übersetzung bei: DERKS, Gerswid und Altfrid, S.17. Vgl. SCHILP, Gründung und Anfänge, S.37f und: BRAUN, UTE, Hochadlige Frauen des kaiserlich-freiweltlichen Damenstifts Essen. Neue Fragestellungen, in: LUNDT, BEA (Hg.), Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen (800-1800), Köln-Weimar-Wien 1992, S.51-75, hier: S.72f.

dete, hat sie jene errichten lassen. Sie leitete sie auf fromme Weise und hinterließ glänzende Andenken von sich zum Nutzen der Dinge und zur Belehrung der Sitten.

Edition, Übersetzung: DERKS, Gerswid und Altfrid, S.17; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir müssen hingegen auch die mittelalterliche Essener Überlieferung ernst nehmen. Schon früh finden wir dort Altfrid als Gründer der Frauengemeinschaft verankert. Verwiesen sei etwa auf das nachher zu besprechende Originaldiplom Ottos des Großen vom 15. Januar 947, das rund einhundert Jahre nach der Gründung den Hildesheimer Bischof in dieser Rolle erwähnt. Überhaupt scheint es so, dass die Tradition der Essener Frauengemeinschaft Gerswid und Altfrid als „Gründerpaar“ Rollen zugewiesen hat: dem Mann die „äußere“ Rolle des Gründers, der Frau die „innere“ der ersten Äbtissin, der Leiterin des *monasterium*. Unter der Voraussetzung ihrer Verwandtschaft waren Altfrid und Gerswid also eher die Repräsentanten einer wahrscheinlich nicht nur auf Sachsen beschränkten Adelsfamilie innerhalb der Reichsaristokratie des karolingischen Gesamtreichs bzw. der daraus entstandenen Teilreiche. Diese Familie oder Adelsgruppe – sie ist quellenmäßig kaum oder gar nicht zu erfassen<sup>30</sup> – war es letzten Endes, die die materielle Ausstattung der Kommunität sicherstellte, die die Existenz der Gemeinschaft in den schwierigen Anfangsjahren garantierte und die dafür – über Gebetsgedenken und in Erwartung des Seelenheils – als Teil der christlich-karolingischen Reichsaristokratie anerkannt wurde.<sup>31</sup>

Versuchen wir noch, die Gründung der Essener Frauenkommunität in die machtpolitischen Zusammenhänge der damaligen Zeit zu stellen! Die Etablierung einer geistlichen Gemeinschaft in Essen muss in die Jahre nach dem verheerenden Bürgerkrieg zwischen den Söhnen des karolingischen Gesamtherrschers Ludwig des Frommen (814-840) gefallen sein. Der Vertrag von Verdun (843) erbrachte eine für die fränkische Geschichte nicht ungewöhnliche Reichsteilung, hier in ein West-, Mittel- und Ostreich. Am Niederrhein trafen Ost- und Mittelreich aufeinander, wobei eine mehr oder minder klar definierte Grenze oder Grenzzone am Rhein verlief oder östlich davon entlang einer wie auch immer gearteten fränkisch-sächsischen Übergangsregion. Ein zweigeteiltes Kölner Bistum bzw. Erzbistum war die Folge, und die Essener Frauengemeinschaft entstand in der Grenzzone zwischen Mittel- und Ostreich. Nun wissen wir aus einer gleich noch zu besprechenden Urkunde, dass der vom ostfränkischen Herrscher Arnulf (888-899) zum lothringischen Unterkönig eingesetzte Zwentibold am 4. Juni 898 in Essen für die Essener Frauengemeinschaft geurkundet hat.<sup>32</sup> Gehörte Essen also zum lothringischen Unterkönigreich? Wenn ja, dann könnte das Auftreten Zwentibolds in Essen ein Indiz dafür sein, dass – Konstanz der Grenzen zwischen den karolingischen Teilreichen vorausgesetzt – auch schon zuvor, also etwa nach 843, der Essener Raum zum Mittelreich Lothars I. (817/40-855) bzw. zu Lothringen, dem Teilreich Lothars II. (855-869), gehört hatte. Dies könnte zumindest die Schenkungen Lothars II.<sup>33</sup> an die Essener Frauengemeinschaft erklären, die auf jeden Fall aber von der Einflussnahme des lothringischen Königs auf die Kommunität zeugen. Vielleicht gehört auch die Konstituierung des Essener Zehntbezirks durch den lothringischen Erzbischof Gunthar von Köln (850-870) hierher.<sup>34</sup> Altfrid und seine Familie haben dann diesen und ähnlichen Einflüssen von Seiten

<sup>30</sup> Vgl. die diesbezüglichen Aussagen bei: SCHILP, Gründung und Anfänge, S.41ff.

<sup>31</sup> SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.31, 34; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.39.

<sup>32</sup> DZwent 22; RhUB II 162 (898 Jun 4). Zur fränkisch-sächsischen Grenzzone vgl.: BUHLMANN, Mittelalter, S.14f, 17; BUHLMANN, Reichsteilungen, S.81-84.

<sup>33</sup> RhUB II 154 (855-869).

<sup>34</sup> RhUB II 155 (858-863).

des Mittelreichs bzw. Lothringens entgegen gesteuert. Bekanntlich wurden bei Spannungen zwischen den karolingischen Teilherrschern gerade diejenigen Adelsfamilien in Mitleiden- schaft gezogen, die Besitz in mehreren Teilreichen innehatten. Loyalitätskonflikte und Be- sitzverluste konnten die Folge sein. Sicher gehörte die Familie Altfrids zu den Mächtigen und Begüterten in den Teilreichen des Frankenreichs, und sie besaß Güter in und um Essen. Sollte Essen zum Mittelreich bzw. Lothringen gehört haben, so wäre die Gründung einer geistlichen Gemeinschaft ein Versuch gewesen, den Besitz einem Zugriff aus diesen Teilrei- chen zu entziehen. Nehmen wir weiter an, Gerswid wäre eine Verwandte Altfrids gewesen, so wäre ihr als Äbtissin der Frauengemeinschaft die Stellung einer adäquaten Sachwalterin der Interessen der Familie Altfrids im Essener Raum, mithin im Einflussbereich Lothars I. bzw. Lothars II. zugekommen. Auffällig ist noch – wenn wir die Schenkungen an die Essener Frauengemeinschaft bis ins 10. Jahrhundert betrachten -, dass die lothringischen Könige Lothar II. und Zwentibold linksrheinischen Besitz an die Gemeinschaft übertrugen, während der ostfränkische Herrscher Ludwig der Deutsche Güter östlich der fränkisch-sächsischen Grenzzone verschenkte.<sup>35</sup> Der geografische Raum unmittelbar östlich des Niederrheins blieb (als eine Übergangszone?) auf der Ebene königlicher Schenkungen ausgespart. Über aller Betrachtung des politischen Geschehens sollte aber nicht vergessen werden, dass Schen- kungen (von Seiten der Könige an eine geistliche Gemeinschaft im Besitz einer Adelsgrup- pe) auch (und gerade) um des Seelenheils willen geschahen.

Nach dem Tod Lothars II. wurde dann sein Reich im Vertrag von Meerssen am 8. August 870 aufgeteilt. An den Vertragsverhandlungen war übrigens auch Bischof Altfrid maßgeblich be- teiligt. Das östliche Lothringen (einschließlich der unmittelbar rechts des Niederrheins ge- legenen lothringischen Gebiete) fiel an den ostfränkischen König.<sup>36</sup> Und dessen politischer Berater, Altfrid, sicherte sich dann auf der Kölner Synode vom 26. September 870 die Rech- te und den Besitz an der Essener Frauengemeinschaft, die seiner Hildesheimer Bischofskir- che unterstellt wurde. Die aus dem Meersener Vertrag resultierende Wiedervereinigung der Kölner Diözese unter Erzbischof Willibert (870-889) mag einen solchen Rechtsakt notwendig gemacht haben. Altfrid jedenfalls entzog durch sein Vorgehen seine Gemeinschaft eventuel- len Einflussnahmen durch den Kölner Erzbischof oder durch regionale Adelsgruppen,<sup>37</sup> hin- ter denen wir vielleicht – vor dem Hintergrund der Reichsteilungen – (karolingisch-) lothringi- sche Machtgruppierungen sehen können.

Es bleibt noch, etwas zum Gründungsjahr der Essener Gemeinschaft zu sagen. Das genaue Jahr der Gründung wird uns wohl für immer verborgen bleiben. So variieren die Ansätze: Manche Historiker gehen gemäß den „echten“ Passagen in der Altfrid-Urkunde von der Zeit des Papstes Sergius II. (844-847) aus, veranschlagen die Entstehung also „um 845“.<sup>38</sup> Die meisten Forscher setzen den Gründungsprozess aber eher später, um die Mitte des 9. Jahr- hunderts an. Wir werden, wenn die Vermutung stimmt, dass Altfrid 844/45 auf diplomati- scher Mission in Rom bei Papst Sergius Reliquien der Ärzteheiligen Cosmas und Damian

---

<sup>35</sup> Es handelt sich – s. auch die unten folgenden Urkunden Zwentibolds und Ottos des Großen – zum einen um Homberg und Kassel (Kasslerfeld) bei Duisburg, wobei Kasslerfeld damals, vor dem um 1200 erfolgten Rheindurchbruch bei Essenberg linksrheinisch lag, sowie um eine Vielzahl von Gütern im linksrheinischen Raum, in Köln, im Köln-, Ahr-, Kütz-, Mayen- und vielleicht Düffelgau, zum anderen um Huckarde in Sachsen. Zum Rhein bei Duisburg im frühen Mittelalter vgl. noch: SCHELLER, HANS, Der Rhein bei Duisburg im Mittelalter, in: DF 1 (1957), S.45-86.

<sup>36</sup> BUHLMANN, Reichsteilungen, S.76f, 79f.

<sup>37</sup> SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.35ff; SCHILP, Gründung and Anfänge, S.49-52.

<sup>38</sup> RhUB II S.22ff. Vgl. BETTECKEN, Coenobium, S.35, Anm.78.

erhielt,<sup>39</sup> den Gründungsbeginn einige Jahre danach veranschlagen können – ähnlich wie bei Liudger, der seine aus Rom mitgebrachten Reliquien mehrere Jahre lang bei sich trug, bis es zur Klostergründung an der Ruhr kam.<sup>40</sup> Schließlich spielt auch eine Rolle die einleitend genannte Notiz auf einem Schutzblatt des *Liber ordinarius*, einer Handschrift der liturgischen Handlungen am Essener Frauenstift aus dem 14. Jahrhundert. Die Notiz lautet:<sup>41</sup>

**Quelle: Gründungsnotiz der Essener Frauengemeinschaft (852)**

Die Gründung [der Frauengemeinschaft] geschah aber im Jahr 852.

Edition: ARENS, *Liber ordinarius*, S.236; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Notiz ist Ausfluss der mittelalterlichen Essener Überlieferung. Das Jahr 852 kann als Beginn oder Ende des Gründungsprozesses interpretiert werden. Beachtet man die Schenkungen König Lothars II.,<sup>42</sup> so wird die Konstituierung der Frauengemeinschaft wohl in den 50-er oder beginnenden 60-er Jahren des 9. Jahrhunderts abgeschlossen gewesen sein. Folgen wir dem „historischen Kern“ der Altfried-Urkunde, so ist die Gründung durch den Akt auf der Kölner Synode auch rechtlich zu einem Ende gekommen.<sup>43</sup>

Welche Verfassung hatte nun die Frauengemeinschaft in Essen, welchen Typus verkörperten die geistlichen, religiösen Frauen, die Sanktimonialen? Ähnlich Werden, wo vielleicht das benediktinische Mönchtum nicht von Anfang an herrschte, sondern sich erst im Verlauf des 9. Jahrhunderts als mönchische Lebensform durchsetzte, müssen wir auch für Essen von einer Einordnung als „Stift“ oder „Kloster“ Abstand nehmen. Mochte die Aachener Synode von 816 auch eine Unterteilung in „Kanonikerinnen“ und „Nonnen“ bestimmt haben, so sah die Realität „vor Ort“ doch anders aus, waren die Übergänge von einem zum anderen Typus geistlicher Kommunitäten fließend oder passte – wie im Essen des früheren Mittelalters – das Leben der religiösen Frauen und Männer weder in das eine noch in das andere Schema. Mit anderen Worten: Eine „stiftische“ Lebensweise adliger Frauen bildete sich in Essen erst im Laufe der folgenden Jahrhunderte aus. Und so seien die früh- und hochmittelalterlichen Essener „Stiftsfrauen“ auch im Folgenden – entsprechend dem Sprachgebrauch der wenigen uns vorliegenden Urkunden – als Sanktimonialen, „religiöse Frauen“ oder „Nonnen“ bezeichnet. Das „Stift“ oder „Kloster“ (*monasterium, coenobium*) heißt hier denn auch – begrifflich neutral – „Frauengemeinschaft“ oder „Frauenkommunität“. Für das spätere Mittelalter verwenden wir dann die gewohnten Bezeichnungen „(Damen- oder Frauen-) Stift“ und „Stiftsfrauen (-damen)“.<sup>44</sup>

Für das frühere Mittelalter lässt sich die Lebensweise der Sanktimonialen z.T. aus der Altfried-Urkunde ablesen, wenn auch die Urkunde ihrem Charakter nach eher Verhaltensnormen aufzählt. Zu den dort getroffenen Festlegungen gehörte: Die Sanktimonialen werden durch die Stiftung Altfrieds (bzw. der Familie Altfrieds) mit dem Lebensnotwendigen versorgt, wofür die religiösen Frauen „Gott Herz und Seele darbringen“. Den Sanktimonialen steht

<sup>39</sup> SCHILP, Altfried oder Gerswid?, S.34; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.46f.

<sup>40</sup> BUHLMANN, Liudger an der Ruhr, S.30.

<sup>41</sup> ARENS, FRANZ, *Der Liber Ordinarius der Essener Stiftskirche*. Mit Einleitung, Erläuterungen und einem Plan der Stiftskirche und ihrer Umgebung im 14. Jahrhundert, Paderborn 1908, S.236; BETTECKEN, *Coenobium*, S.33; SCHILP, *Gründung und Anfänge*, S.31; ZIMMERMANN, WALTHER, *Das Münster zu Essen (= Die Kunstdenkmäler des Rheinlands, Beih. 3)*, Essen 1956, S.34.

<sup>42</sup> RhUB II 154.

<sup>43</sup> BETTECKEN, *Coenobium*, S.33ff.

<sup>44</sup> Allgemein zur Verfasstheit von Frauengemeinschaften im früheren Mittelalter: SCHILP, THOMAS, *Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die Institutio Sanktimonialium Aquisgranensis des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (= MPIG 137 = SGS 21)*, Göttingen 1998; SCHILP, THOMAS, *Religiöse Frauengemeinschaften des Früh- und Hochmittelalters im Spannungsfeld von Glauben und Welt. Eine Einführung*, in: Berghaus u.a., *Herrschaft, Bildung und Gebet*, S.9-17.

eine Äbtissin vor, die von den Frauen und den Klerikern an der Frauengemeinschaft als die „Vorzüglichste und Geeignetste“ unter den Religiösen ausgewählt wird. Die Äbtissin verwaltet „mit dem Rat der Gott Fürchtenden“ die Güter und Erträge des *monasterium* und ist für die Vergabe der Präbenden (Pfründen) an die Sanktimonialen zuständig, wobei keine Präbenden Personen von außerhalb der Frauengemeinschaft zugeteilt werden dürfen. Hinsichtlich der Kleriker an der Frauengemeinschaft galt: An einen Geistlichen ausgegebener Besitz fällt nach dem Tod des Klerikers an die Kommunität zurück. Über darüber hinaus erworbene Güter kann der Geistliche frei verfügen.<sup>45</sup> Die Kleriker waren u.a. Priester, die den Gottesdienst durchführten, die Predigten hielten und den Sanktimonialen die Beichte abnahmen.<sup>46</sup> Die älteste erhaltene Originalurkunde der Essener Frauengemeinschaft ist das Diplom des schon erwähnten Königs Zwentibold, das dieser – nur wenige Wochen nach der Urkunde für Werden – am 4. Juni 898 in Essen ausstellte:<sup>47</sup>

**Quelle: Besitzübergabe an die Essener Frauengemeinschaft (898 Juni 4)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Zwentibold, durch die Barmherzigkeit Gottes König. Wenn wir die Kirchen Christi vielfältig ehren, glauben wir, dass dies uns jetzt zur Ehre und nicht zuletzt für den zukünftigen Lohn unserer Seele zum Vorteil gereicht. Daher möge die Klugheit aller unserer Getreuen, der jetzigen und der zukünftigen, erfahren, dass unsere geliebteste Oda und nicht zuletzt auch der ehrwürdige Graf Otto sich unserer Güte genähert haben, damit wir der ehrwürdigen Gemeinschaft, die Essen heißt und errichtet wurde zu Ehren der seligen Gottesmutter Maria und des heiligen Erlösers und nicht zuletzt der seligen Märtyrer Cosmas und Damian sowie der übrigen ungezählten Heiligen und wo eine Nonne namens Wicburg den dort Gott Dienenden vorsteht, die folgenden Güter unseres Eigentums als Besitz zugestehen. Durch die uns Bittenden schenkten wir der zuvor genannten Einrichtung das Gehör unserer Güte und gaben, wie sie [*die Bittenden*] forderten, das Folgende: im Köllingau am Ort *Hohingesdorp* [*Höninger Höfe*] und in der Stadt Köln und in Sielsdorf und Junkersdorf und im Gau Ahrgau am Ort Werthhoven insgesamt eine Salhufe, eine Kirche und 11 Bauernmansen; nicht zuletzt auch im Gau Kützgau und im Köllingau an den Orten Kirdorf, Zieverich, Manheim, *Cuzzide* [*ehemals bei Paffendorf*], Desdorf, Gleuel eine Salhufe mit 12 anderen und einer Kirche; und im Mayengau am Ort Bruttig beackertes Land mit Hof und Weinbergen; im Moselgau und Jülichgau an den Orten Holzweiler, Birmich [*ehemals bei Wevelinghoven*], Zier [?], Güsten, Dürboslar, Mürmeln eine Salhufe und weitere 20; und auch im Düffelgau [?] in *Ascuuerid* 1 Hufe. Daher haben wir befohlen, die vorliegende Urkunde unserer Autorität anzufertigen, durch die wir dauerhaft bekräftigen, dass die vorgenannten Besitztümer mit allem rechtmäßigen Zubehör an Ländereien, Kirchen, Weinbergen, Höriken, Wäldern, stehenden und fließenden Gewässern, Mühlen, Fischteichen, vermessen und ausgesucht, zu der vorgenannten Gemeinschaft auf ewig gehören und durch keine Person weiter beunruhigt werden sollen. Damit dies durch größeres Ansehen überliefert wird, haben wir dies unten bekräftigt und befestigt und haben befohlen, dies durch unseren Siegelring zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Zwentibold (MF.), des ruhmreichsten Königs.

Ich, Notar Waltger, habe dies statt des Erzbischofs und Erzkanzlers Ratpot geprüft und (SR.) (SI.) Gegeben an den 2. Nonen des Juni im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 898, Indiktion 1, im 4. Jahr aber des frommsten Königs Zwentibold, geschehen am heiligen Tag Pfingsten in der Essen genannten Gemeinschaft; im Namen des Herrn selig; amen.

Edition: DZwent 22; Übersetzung: BUHLMANN.

In dem Diplom verfügt Zwentibold die Schenkung einer Vielzahl grundherrschaftlich organisierter Güter im Raum zwischen Köln und der Eifel. Als Intervenient tritt – wie in der fast zeitgleichen Urkunde des Königs für das Kloster Werden – der „ehrwürdige Graf Otto“ auf, hinter dem wir wieder Otto den Erlauchten, den späteren sächsischen Herzog, vermuten können. Die Intervention spiegelt den zunehmenden Einfluss der Liudolfinger am westlichen

<sup>45</sup> SCHILP, Alfrid oder Gerswid?, S.34f; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.48.

<sup>46</sup> Zur Situation von Sanktimonialen und Klerikern vgl. MUSCHIOL, GISELA, Das „gebrechlichere Geschlecht“ und der Gottesdienst. Zum religiösen Alltag in Frauengemeinschaften des Mittelalters, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.19-27.

Rand Sachsens um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert wider. Insbesondere in Essen wird die Einwirkung der liudolfingischen Adelsgruppe auf die Frauengemeinschaft groß gewesen sein. Voraufgegangen waren der Tod Bischof Altfrids am 15. August 874 – Altfrid wurde in der Kirche der Essener Frauengemeinschaft bestattet<sup>48</sup> – und das Aussterben der Altfrid-Familie, so dass die Liudolfinger – vielleicht als (Besitz-) Erben der Adelsgruppe um Altfrid – in Essen in Erscheinung traten: Die im Diplom genannte Äbtissin Wicburg war vermutlich liudolfingischer Herkunft und Essen ein Ort des Totengedenkens der sächsischen Familie.<sup>49</sup> Ähnlich wie in Werden bestände aber auch die Möglichkeit einer Übertragung der Frauengemeinschaft an das Königtum, gleichsam als ein denkbarer Weg aus der Krise der Kommunität nach dem Wegfall der Stifterfamilie. Die Konstituierung Essens und die Werdens als „Reichsabtei“ wären dann zeitlich parallel verlaufen. Doch gibt die Schenkungsurkunde Zwentibolds für Essen keinerlei Hinweise auf die Stellung der Frauengemeinschaft in Bezug auf das Königtum – anders als das zeitgleiche Diplom für Werden. Man wird aber für die Zeit um 900 Essen der Einflusszone sowohl der karolingischen Könige als auch der liudolfingischen Adelsgruppe zuordnen können.

Eng mit dem hier Dargelegten hängt die Frage nach der Erlangung der Immunität durch die Essener Frauengemeinschaft zusammen. Immunität bedeutet die Verfügung über einen mit einem Vogt verbundenen Sonderrechtsbezirk. Die gleich vorzustellende Urkunde Ottos des Großen vom 15. Januar 947<sup>50</sup> nennt erstmals die der Kommunität zustehenden Immunitätsrechte. Dass jene aber weiter zurückreichen, geht aus dem Diplom hervor, da Otto diesbezüglich von seinen „Vorgängern“ (in der Mehrzahl also) spricht. Wer waren aber diese Vorgänger Ottos? Mit großer Wahrscheinlichkeit können wir Heinrich I., Ottos Vater, darunter zählen, den ostfränkischen Herrscher Konrad I. (911-919) aber eher ausschließen, da in seiner Regierungszeit Lothringen westfränkisch und Essen womöglich zur karolingisch-lothringischen Einflusszone des westfränkischen Königs Karl des Einfältigen (898/911-923) gehörte. Wir kommen damit in die Zeit Ludwigs des Kindes (900-911). Dieser und dessen Vater Arnulf haben Bestimmungen zu Gunsten zweier Hildesheimer Bischöfe getroffen, die – gemäß den Anordnungen in der Altfrid-Urkunde – (wieder) über die Essener Frauengemeinschaft verfügen sollten; wir dürfen daher einen gewissen (reichsrechtlichen) Zusammenhang zwischen Königtum und Frauengemeinschaft voraussetzen. Und in die Zeit einige Jahrzehnte früher gelangen wir, wenn wir eine dem Kloster Werden vergleichbare Unterstellung der Essener Kommunität unter Ludwig den Deutschen oder Ludwig den Jüngeren annehmen (nach 874).<sup>51</sup> Diese Unterstellung wäre dann auf jeden Fall mit Königsschutz und Immunität verbunden gewesen.

Die Königsurkunde Ottos des Großen nennt dann auch den Grund für die heutige desolate Quellenlage zu den Anfängen der Essener Frauengemeinschaft. Es war ein Brand, der Gebäude der Frauenkommunität, u.a. auch das Urkundenarchiv, um 944/46 zerstört hatte. Die *Annales Colonienses* berichten dazu: „Essen wurde durch Brand zerstört“, und in der Grabinschrift der Essener Äbtissin Hadwig (I., bis 971) heißt es: „Und wie stellte sie nach den

---

<sup>47</sup> DZwent 22; RhUB II 162.

<sup>48</sup> SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.31; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.40f.

<sup>49</sup> SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.37f; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.55.

<sup>50</sup> Die Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I., hg. v. THEODOR SICKEL (= MGH, Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.1), 1879-1884, Ndr München 1980, DOI 85; GIESE, RUDOLF, Über die Essener Urkunde König Ottos I. vom 15. Januar 947, in: BeitrGEssen 30 (1909), S.95-108, hier: S.98-101; RhUB II 164 (947 Jan 15). Eine Abbildung der Urkunde Ottos findet sich in: SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.29.

<sup>51</sup> Vgl. SCHILP, Gründung und Anfänge, S.51-55.



Trümmern dir, Christus, dieselbe [*Frauengemeinschaft*] wieder her“.<sup>52</sup> Die Urkunde Ottos lautet nun übersetzt:<sup>53</sup>

**Quelle: Immunität für die Essener Frauengemeinschaft (947 Januar 15)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade König. Es sei dem Diensteifer aller unser Getreuen bekannt gemacht, dass die ehrwürdige Äbtissin Hadwig der Gemeinschaft in Essen, die von dem Bischof Altfrid guten Angedenkens zu Ehren des heiligen Erlösers und der heiligen Gottesmutter und der verehrungswürdigen Märtyrer Cosmas und Damian sowie nicht zuletzt auch aller Heiligen errichtet wurde, zu uns kam und bat, dass auch wir jetzt diese Gemeinschaft durch königliche Immunität befestigen, wie sie von unseren Vorgängern beschenkt wurde. Ihrem [*Hadwigs*] Wunsch leisten wir auf Rat der gläubigen Erzbischöfe Friedrich [*von Mainz*] und Wichfried [*von Köln*] und der übrigen Bischöfe und Grafen Folge und gestehen zunächst die Freiheit der [*Äbtissinnen-*] Wahl zu, weil dies die Notwendigkeit gebietet. Darüber hinaus bekräftigen wir durch ewige Festigkeit die bis dahin zusammengekommenen Schenkungen der Könige und anderer Getreuer, deren Urkunden, als die besagte Gemeinschaft durch eine Feuersbrunst zerstört wurde, das Feuer vernichtete. Diese [*Schenkungen*] sind: [*im Gebiet*] zwischen den Flüssen Emscher und Ruhr vom Leither Bach und der Schwarzen Mühle bis zum Ort Lirich und zu Leppern der ganze Zehnt, den [*der Gemeinschaft*] der ehrwürdige Erzbischof Gunthar der Kölner Kirche mit Zustimmung des apostolischen Herrn [*Papst*] Nikolaus und der Mitbischöfe und der ganzen Geistlichkeit verliehen hatte außer einem Stück am Ort Rellinghausen, das Eckhart und seine Ehefrau Rikilt gemäß Erbrecht besaßen; auch die zwei Orte Homberg und Kassel [*Kasslerfeld*] von König Lothar [*II.*], und von König Ludwig [*dem Deutschen*] 1 Hof, Huckarde genannt, und das, was er in der Grafschaft des Ekbert und Cobbo besaß; darüber hinaus die drei anderen Höfe Olst, Archem [*und*] Irthe zum Lebensunterhalt der Sanktimonialen und von König Karl [*III. den Dicken*] ein Hof, Godesberg genannt; und ein Hof, Beeck genannt, von unserem Großvater, dem Herzog Otto [*den Erlauchten*], jener [*Gemeinschaft*] übergeben und von unserem Vater, dem Herrn König Heinrich [*I.*], dieser der Festigkeit wegen wiederholt bestätigt. Wir haben auch befohlen, dass kein öffentlicher Richter oder irgendeiner mit richterlicher Befugnis in die Besitztümer der besagten Gemeinschaft, die sie jetzt innehat oder die später durch göttliche Güte in das Recht dieses heiligen Ortes übergehen werden, in unseren und zukünftigen Zeiten einzudringen wagt zur Untersuchung von Rechtsfällen oder um Gebühren oder Steuern oder andere Beitreibungen zu fordern oder um Wohnung oder Verpflegung in Anspruch zu nehmen oder um Bürgen wegzuführen oder um Leute dieser Kirche in Haft zu nehmen oder um sonstige unerlaubte Handlungen vorzunehmen; weder Zoll noch Pferde oder das, was oben genannt wird, mag er ganz und gar eintreiben, und niemand hat die Gewalt, Leute dieser Kirche – Hörige, Liten [*Halbfreie*] oder Freie – zusammenzurufen, es sei denn der Vogt, den die Äbtissin dieses Ortes zu dieser Aufgabe auswählt. Die Urkunde unserer Hoheit wurde mit der Hand bekräftigt und durch den Eindruck unseres Siegelrings gekennzeichnet.

Zeichen des Herrn Otto (M.), des unüberwindlichsten Königs.

Der Kanzler Brun hat statt des Erzkanzlers Friedrich rekognisiert. (SR.) (SI.)

Zeichen des Erzbischofs Friedrich. Zeichen des Erzbischofs Ruodbert [*von Trier*]. Zeichen des Bischofs Richgow [*von Worms*]. Zeichen des Bischofs Konrad [*von Konstanz*]. Zeichen des Bischofs Ulrich [*von Augsburg*]. Zeichen des Bischofs Reginbald [*von Speyer*]. Zeichen des Bischofs Poppo [*von Würzburg*]. Zeichen des Abts Hadomar [*von Fulda*]. Zeichen des Abts Hagano [*von Hersfeld*]. Zeichen des Abts Alawich [*von Reichenau*]. Zeichen des Abts Hartbert [*von Ellwangen*]. Zeichen des Abts Fastolf. Zeichen des Heinrich, des Bruders des Königs. Zeichen des Herzogs Hermann [*von Schwaben*]. Zeichen des Grafen Konrad [*Graf im Niederlahngau*]. Zeichen des Grafen Erenfrid [*Graf im Mühlgau*]. Zeichen des Grafen Gebhard [*Graf im Uffgau*]. Zeichen des Grafen Eckard. Zeichen des Grafen Hugo.

Gegeben an den 18. Kalenden des Februar im Jahr des Herrn 947, Indiktion 5, im 11. Jahr des regierenden frommen Königs Otto; geschehen zu Frankfurt; im Namen des Herrn selig; amen.

Edition: DOI 85; Übersetzung: BUHLMANN.

Bei einem Hoftag Ottos des Großen in Frankfurt wurde die obige Urkunde für die Essener Äbtissin Hadwig ausgestellt. Dabei handelt es sich bei dem Diplom weitgehend um eine

<sup>52</sup> Annales Colonienses a.776-1028, in: MGH SS 1, hg. v. GEORG HEINRICH PERTZ, 1826, Ndr Stuttgart 1976, S.98; Annales Colonienses breves a.814-964, in: MGH SS 16, hg. v. GEORG HEINRICH PERTZ, 1859, Ndr Stuttgart 1994, S.731 (944/46); RIBBECK, KONRAD, Ein Essener Necrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert, in: BeitrGGessen 20 (1900), S.29-135, hier: S.98, Anm.3; ZIMMERMANN, Münster, S.50. Vgl. noch: GIESE, Urkunde, S.95f.

<sup>53</sup> Eine weitere Übersetzung der Urkunde findet sich bei: GIESE, Urkunde, S.98-101.

Empfängerausfertigung, doch sind die ersten zwei Urkundenzeilen in der königlichen Kanzlei aufgesetzt worden. Somit kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Urkunde ein Original ist, wenn auch das aufgedrückte Wachssiegel Ottos aus dessen späterer Regierungszeit stammt. Auch die Besitzbestätigung von Zehntbezirk und den zumeist königlichen Güterschenkungen können wir damit als echt ansehen, ebenso die Verfügungen hinsichtlich der Essener Immunität. Und schließlich ist die Urkunde – wie oben schon erwähnt – ein Hinweis auf die Essener Tradition, die in Altfried den Gründer der Frauengemeinschaft sah.<sup>54</sup>

Es ging in der Zeit nach dem Brand nicht nur um die Wiederherstellung der urkundlich verbrieften Rechte. Ebenfalls müssen eine Reihe von hauptsächlich liturgischen Codices dem Feuer zum Opfer gefallen sein. In der 2. Hälfte des 10. und am Anfang des 11. Jahrhunderts sind im Essener *monasterium* – auch und gerade von den Sanktimonialen – eine Vielzahl von Büchern durch Abschreiben hergestellt worden, und der Essener Band mit Werken des frühchristlichen Dichters Prudentius (\*348-†ca.405) muss der Handschrift nach vom benachbarten Kloster Werden gekommen sein. Diese Aktivitäten, die nur eine Facette der Frauengemeinschaft als ottonisches „Bildungsinstitut“ darstellen, erlahmten aber spätestens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die repräsentativen Handschriften des Theophanu- und des Swanhild-Evangeliars sind vermutlich durch Erwerb nach Essen gekommen.<sup>55</sup> Aber auch aus der Frühzeit der Frauengemeinschaft, dem 9. und beginnenden 10. Jahrhundert, sind noch einige Bücher erhalten geblieben, etwa das so genannte Karolingische Evangeliar aus der Zeit um 800, Bibelhandschriften, Werke des angelsächsisch-karolingischen Gelehrten Alkuin (\*ca.735-†804) oder kirchenrechtliche Schriften.<sup>56</sup>

Die Geschichtsforschung hat nun versucht, die auf Grund des Essener Archivbrandes zerstörten Urkunden zu rekonstruieren, und ist dabei zu folgendem (nicht unumstrittenen) Ergebnis gekommen.<sup>57</sup>

#### Frühe (u.a. erschlossene) Urkunden der Essener Frauengemeinschaft (9.-11. Jahrhundert)

Nr.	Datum	Ort	Aussteller	Urkundeninhalt	Überlieferung
[1]	[844-847]	-	Papst Sergius II.	Freies Wahlrecht der Essener Frauengemeinschaft	Urkunde 7
[2]	[855-869]	-	König Lothar II.	Schenkung der Höfe Homberg und Kassel	Urkunde 14
[3]	[858-863]	-	Erzbischof Gunthar v. Köln	Vergabe des Essener Zehntbezirks	Urkunde 14
[4]	[858-863]	-	Erzbischof Gunthar v. Köln	Essener Zehntbezirk zwischen Emscher und Ruhr	Fälschung; Urkunde 14
[5]	[867-870]	-	Papst Hadrian II.	Freies Wahlrecht der Essener Frauengemeinschaft	Urkunde 7
[6]	[870-874]	-	König Ludwig der Deutsche	Schenkung des Hofes Huckarde (und der Höfe Olst, Archem, Irthe)	Urkunde 14
[7]	[870] Sep 26	Köln	Bischof Altfried von Hildesheim	„Gründung“ der Essener Frauengemeinschaft	Fälschung
[8]	[880-912]	-	Herzog Otto von Sachsen	Schenkung des Hofes Beeck	Urkunde 14
[9]	[882-887]	-	Kaiser Karl III.	Schenkung des Hofes Godesberg	Urkunde 14
[10]	[888-899]	-	König Arnulf	Bestätigung der Unterstellung der Essener Frauengemeinschaft unter den Hildesheimer Bischof	Regest

<sup>54</sup> GIESE, Urkunde, S.95-108; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.36f.

<sup>55</sup> BODARWÉ, KATRINETTE, Sanktimonialia litteratae. Schriftlichkeit und Bildung im ottonischen Essen, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.101-117, besonders: S.115f.

<sup>56</sup> KARPP, GERHARD, Die Anfänge einer Büchersammlung im Frauenstift Essen. Ein Blick auf die importierten Handschriften des neunten Jahrhunderts, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.119-133.

<sup>57</sup> RhUB II 153-177; SCHILP, Altfried oder Gerswid?, S.35f; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.51, Anm.90. In der Forschung umstritten sind z.B. die erschlossenen Urkunden der Päpste Sergius II. und Hadrians II.; vgl. SCHILP, Altfried oder Gerswid?, S.46f.

11	898 Jun 14	Essen	König Zwentibold	Schenkung von linksrheinischem Besitz	Original
[12]	[900-911]	-	König Ludwig das Kind	Bestätigung der Unterstellung der Essener Frauengemeinschaft unter den Hildesheimer Bischof	Regest
[13]	[919-936]	-	König Heinrich I.	Besitzbestätigung für den Hof Beeck	Urkunde 14
14	947 Jan 13	Frankfurt	König Otto I.	Bestätigung der Schenkungen der Vorgänger und Vorfahren; Bestätigung der Immunität	Original
15	[951?]	-	Papst Agapit II.	Bestätigung des freien Wahlrechts, der Zehntschenkung und der Unterstellung unter die römische Kirche	Abschrift
16	966 Mrz 1	Duisburg	Kaiser Otto I.	Schenkung des Hofes Ehrenzell; Bestätigung der Immunität	Original
17	973 Jul 23	Aachen	Kaiser Otto II.	Bestätigung des freien Wahlrechts, der Zehntschenkung, des Besitzes und der Immunität	Original
18	993 Feb 5	Essen	König Otto III.	Bestätigung des freien Wahlrechts, des Besitzes und der Immunität	Original
19	997 Apr 18	Dortmund	Kaiser Otto III.	Schenkung des Ortes Brüngen	Original
20	1003 Feb 23	Nimwegen	König Heinrich II.	Bestätigung des freien Wahlrechts, des Besitzes und der Immunität	Original
21	[1011-1039]	-	Balderich	Übergabe eines Erbguts an das Stift	Abschrift
22	1027 Jan 10	Essen	Erzbischof Pilgrim von Köln	Bestätigung des Zehnts der Essener Frauengemeinschaft zwischen Ruhr und Emischer	Original
23	1028 Mai 24	Dortmund	Kaiser Konrad II.	Bestätigung des freien Wahlrechts, des Besitzes und der Immunität	Original
24	[1039-1056]	-	Äbtissin Theophanu von Essen	Stiftung und Jahrgedächtnis der Theophanu	Original
25	1041 Jun 13	Essen	König Heinrich III.	Jahrmart für die Essener Frauengemeinschaft	Original
26	1054 Mai 17	Mainz	Kaiser Heinrich III.	Schenkung von 10 Mansen in Holthausen	Abschrift
27	[1085 Apr-Mai]	[Mainz]	Kaiser Heinrich IV.	Schutz und Besitzbestätigung für die von der Äbtissin Swanhild der Essener Frauengemeinschaft geschenkten Güter	Originalentwurf

Apr = April, Aug = August, Dez = Dezember, Feb = Februar, Jan = Januar, Jul = Juli, Jun = Juni, Mrz = März, Okt = Oktober, Sep = September; [Nr.] = erschlossen.

Aus der Liste der frühen Essener Urkunden wollen wir noch drei weitere ansprechen, die gleichsam für Etappen der Essener Entwicklung bis ins 11. Jahrhundert stehen. Unser Hauptaugenmerk soll zunächst der Urkunde Papst Agapits II. (946-955) gelten, die man wahrscheinlich auf die Zeit um 951 datieren kann.<sup>58</sup>

#### **Quelle: Urkunde Papst Agapits II. für die Essener Frauengemeinschaft (ca.951)**

Bischof Agapit, Diener der Diener Gottes, der ehrwürdigen frommen Äbtissin Hadwig der einst von Altfrid, dem Bischof der Hildesheimer Kirche, und seinen Nachfolgern errichteten Frauengemeinschaft Essen auf ewig. Weil von der Spitze der höchsten apostolischen Würde gesagt wird, in der Schönheit der göttlichen Schau zu glänzen, und weil sie in den auszuübenden Lobgesängen für Gott sich mehr bemüht, den Eifer ihrer Arbeit offenzulegen, bedrängt wegen dieser Aufgaben die Pflege der apostolischen Seelsorge uns heftig, die sich auf die Festigung der frommen Gemeinschaften erstreckt und sie reichlich durch apostolische Aufsicht fördert und stärkt. Daher fordert ihr von uns auf Veranlassung des Herrn und ruhmvollen Königs Otto, dass wir befehlen, das Privileg, das von unserem Vorgänger, dem Herrn Papst Zacharias, der erwähnten Gemeinschaft bewilligt wurde, deren Namen Essen ist, und das mit der genannten Einrichtung ein Raub der Flammen geworden ist, durch apostolische Autorität euch von neuem zu bestätigen und den Zehnten, den Erzbischof Gunthar von der Kölner Kirche mit Zustimmung des apostolischen Herrn, der Bischöfe und der Geistlichkeit dem Unterhalt der Sanktimonialen zugewiesen hat, [zu bestätigen] und das Wahlrecht, damit, wenn eine Äbtissin stirbt, die Sanktimonialen, die dort sind, das Recht haben, eine würdige und Gott wohlgefällige Äbtissin zu wählen. Und damit diese Gemeinschaft durch die Privilegien des apostolischen Stuhls geschmückt wird, damit sie unter der Gerichtsbarkeit unserer heiligen Kirche, durch die wir Gott, dem Schöpfer, eifrig dienen, verbleibt und nicht der Gerichtsbarkeit einer anderen Kirche untersteht, haben wir in dieser Sache dem, was ihr

<sup>58</sup> RhUB II 165 (951).

fordert, zugestimmt und dies verfügt nach apostolischem Maß unter dem Zeugnis des Jüngsten Gerichts und durch das Anathem, damit keiner es wagt – weder eine würdige noch eine mächtige oder geringe Person -, von den Dingen oder Besitzungen oder von Sonstigem, das der [Gemeinschaft] gehört, etwas auf irgendeine Weise zu entfremden oder irgendein Übel oder einen Schaden in Friedens- oder Kriegszeiten zu verursachen. Denn wir haben auf ewig, wie es geschrieben ist, in großer Festigkeit entschieden, dass sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten die [Gemeinschaft] unter der Gerichtsbarkeit unserer heiligen Kirche verbleiben soll. Wer aber in Frömmigkeit dieses apostolische Privileg von uns beachtet, wird den Dank der Segnung von dem barmherzigsten Herrn, dem Gott, vielfach empfangen.

Edition: RhUB II 165; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Papsturkunde ist nur in einer besiegelten Abschrift des 13. Jahrhunderts überliefert, doch besteht an ihrer Echtheit kein Zweifel. Die Exemtion der Frauengemeinschaft vom Kölner Erzbischof, wie immer sie im Laufe des Mittelalters ausgestaltet wurde, resultierte dabei vielleicht aus der besonderen Bindung Essens an das Hildesheimer Bistum. Ziehen wir nämlich die Altfrid-Urkunde hinzu, so übertrug der Bischof seiner, der Hildesheimer Kirche die Frauengemeinschaft – einen Besitz, den die Hildesheimer Bischöfe trotz der schon erwähnten Interventionen der Könige Arnulf und Ludwig des Kindes auf Dauer nicht zu halten vermochten.<sup>59</sup> Verweisen möchte ich noch auf die spätmittelalterlichen Versuche des Werdener Klosters, Exemtion vom Kölner Erzbischof zu erlangen.<sup>60</sup>

Unsere nächste Urkunde betrifft den Hof (Essen-) Ehrenzell und dessen Schenkung an die Essener Frauengemeinschaft in einer Urkunde Ottos des Großen vom 1. März 966.<sup>61</sup>

#### **Quelle: Schenkung des Hofes Ehrenzell (966 März 1)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus der Römer und Franken. Weil ja das Amt der königlichen oder kaiserlichen Würde darin besteht, Gott und seinen Heiligen Klöster oder Kirchen zu errichten und diese immer durch Besonnenheit zu stärken und zu kräftigen, wollen wir daher, dass dem Dienstleister aller unserer Getreuen, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, bekannt sei, dass wir auf Vermittlung unserer geliebten Ehefrau Adelheid und unseres geliebtesten Sohnes König Otto und auch wegen des Zustands und der Erhaltung unseres König- und Kaisertums sowie der Hoffnung auf göttlichen Lohn den Sanktimonialen, die Tag und Nacht Gott und seinen heiligen Märtyrern Cosmas und Damian dienen, einen Hof geschenkt haben, der im Ort Ehrenzell gelegen ist und den wir einst auf Bitten unseres Sohnes Liutolf seiner Tochter Mathilde als Eigentum zugestanden haben. Nun aber – nach seinem Tod – haben wir den besagten Sanktimonialen in Essen, die Gott und den heiligen Märtyrern Cosmas und Damian dienen, geschenkt und übertragen den genannten Hof Ehrenzell in der Grafschaft des Hohold im Boroktuariergau mit allem Zubehör, sowohl mit den Hörigen als auch mit den Gebäuden, Kotten, beackerten und nicht beackerten Flächen, mit Wegen und unwegsamem Gelände, Einnahmen und Erträgen, ausgesucht und vermessen, mit Weiden, Wiesen, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlen, mit Beweglichem und Unbeweglichem. Wir haben den vorgenannten Sanktimonialen dies mit ganzer Unversehrtheit geschenkt, dass sie jeden nur möglichen Ertrag zu unserem Recht haben, und wir wollen, dass dies unter der ewigen Immunität unseres Schutzes geschieht, so dass keiner unserer Richter und kein öffentlicher Steuereintreiber und auch nicht die Äbtissin selbst oder der Vogt oder irgendjemand anderes es wage, in den vorgenannten Hof einzudringen, um Abgaben einzutreiben, Verpflegung in Anspruch zu nehmen, die dort lebenden Menschen der vorgenannten Gemeinschaft zu bedrängen oder anderes aus Macht und Willkür zu unternehmen. Nur die Sanktimonialen und die Pröpstin mögen den [Hof], den sie zu ihrem Ertrag und Nutzen haben, ihren Vergünstigungen hinzufügen, wie es beliebt. Und damit dieses Schriftstück unserer Versicherung und Autorität fest und unerschütterter erhalten bleibt, haben wir befohlen, diese Urkunde anzufertigen und durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen, was wir auch mit eigener Hand unten bestätigt haben.

Zeichen des Herrn Otto (MF.), des großen und unüberwindlichsten Kaisers und Augustus.  
Ich, Kanzler Liutolf, habe statt des Erzkaplans Wilhelm dies geprüft. (Sl.) (SR.)

<sup>59</sup> SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.35f; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.51f.

<sup>60</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.165-171. Vgl. GOETTING, HANS, Papsturkundenfälschungen für die Abteien Werden und Helmstedt, in: MIÖG 62 (1954), S.425-446.

<sup>61</sup> DOI 325; RhUB II 166 (966 Mrz 1).

Gegeben an den Kalenden des März im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 966, Indiktion 9, im 31. Jahr des Königtums des Herrn Otto, im 5. aber seines Kaisertums. Geschehen zu *Diuspargo*, das wir für gewöhnlich Duisburg nennen. Selig im Herrn; amen.“

Edition: DOI 325; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir wenden uns zunächst kurz der *in pago-in comitatu*-Formel der Urkunde zu! Ehrenzell lag „in der Grafschaft des Hohold im Boruktuariergau“, womit das Diplom eine politische und landschaftliche Zuordnung des Hofes gibt, eine Zuordnung, die so wahrscheinlich auch für Essen galt. Der Boruktuariergau war die großräumliche Landschaft zwischen Ruhr und Lippe, Essen und Soest, die in den frühmittelalterlichen Quellen des 7. bis 10. Jahrhunderts den Namen von den Boruktuariern erhalten hat, von jenem in der Kirchengeschichte des Beda Venerabilis (\*672/73-†735) erwähnten (fränkischen) Volksstamm also.<sup>62</sup> Schwieriger zu erfassen ist die politisch-grafschaftliche Einbindung Ehrenzells, doch können wir davon ausgehen, dass der in der Urkunde genannte Hohold als Graf ein königlicher Amtsträger gewesen war mit Aufgaben in Gerichtsbarkeit, Friedenswahrung, Königsschutz, Heerbann und Reichsgutverwaltung. Nach der Schenkung an die Essener Sanktimonialen betraf die Immunität der Frauengemeinschaft auch den Hof Ehrenzell, d.h. dem Grafen als „öffentlichem Richter“ war es untersagt, sein Amt innerhalb des Immunitätsbezirks, auf den Besitzungen der Kommunität auszuüben. Der Vogt trat hier an die Stelle des Grafen.

Wie die Besitzschenkungen Zwentibolds steht auch die Übertragung Ehrenzells für die immer umfangreicher werdende Grundherrschaft der Essener Frauengemeinschaft. Die Grundherrschaft, ein Konglomerat von Gütern und Rechten mit auf dem Grundbesitz lebenden abhängigen Bauern, diente der materiellen Versorgung der Kommunität und war mithin die wirtschaftliche Grundlage von „Herrschaft, Bildung und Gebet“ am Essener Institut, einer Trias, die wir unbedingt mit dem ottonischen Königtum in Verbindung bringen können. Die Urkunde Ottos über die Schenkung des Hofes Ehrenzell an die Sanktimonialen und die Pröpstin mag dann die Wahl der im Diplom erwähnten Mathilde zur Äbtissin der Essener Frauengemeinschaft vorbereitet haben. Mit Mathilde (II., 971-1011) begann die Reihe von Äbtissinnen aus dem ottonischen Herrscherhaus, die bis in die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts die Geschicke (nicht nur) in Essen bestimmen sollten. So war Mathilde Enkelin Ottos des Großen, Sophia (1012-1039) Tochter und (die jüngere) Theophanu (1039-1058) Enkelin Ottos II. und der byzantinischen Prinzessin (, der älteren) Theophanu (\*ca.960-†991).

Die Äbtissin Theophanu<sup>63</sup> nahm von König Heinrich III. (1039-1056) am 13. Juni 1041 eine Urkunde über den Essener Jahrmarkt vor und nach dem Fest der Heiligen Cosmas und Damian entgegen:<sup>64</sup>

#### **Quelle: Einrichtung des Essener Jahrmarkts (1041 Juni 13)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König. Wir wollen der Gesamtheit unser aller sowohl gegenwärtigen als auch zukünftigen Getreuen der heiligen Kirche Gottes bekannt machen, dass die ehrwürdige Äbtissin mit dem Namen Theophanu von der Gemeinschaft, die zu Ehren der seligen Märtyrer Cosmas und Damian geweiht ist, zu unserer Milde gekommen ist und flehentlich gebeten hat, dass wir für unsere Seele und die unseres Vaters im Ort mit Namen Essen einen Jahrmarkt für das Wachsen und zum Nutzen dieser Gemeinschaft bewilligen mögen. Wir wagen nicht, dieser würdigen Bitte die Ohren der

<sup>62</sup> Vgl. DERKS, PAUL, In pago Borahtron. Zu einigen Ortsnamen der Hellweg- und Emscherzone, in: BeitrGEssen 99 (1984), S.1-78.

<sup>63</sup> Zu Theophanu s. zuletzt: FREMER, TORSTEN, Äbtissin Theophanu. Ottonischer Schlußakkord in Essen, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.59-70.

<sup>64</sup> Die Urkunden Heinrichs III., hg. v. HARRY BRESSLAU u. PAUL KEHR (= MGH, Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.5), 1936-1931, Ndr München 1980, DHIII 82; RhUB II 174 (1041 Jun 13).

Barmherzigkeit zu verschließen, und gestatten auf Bitten und Veranlassung des Kölner Erzbischofs Hermann in übereinstimmenden Beschluss und beschließen einmütig durch die Gültigkeit dieser befehlenden Urkunde an diesem Ort Essen einen jährlichen Markt an sechs Tagen im Jahr, nämlich an drei Tagen vor und an drei nach dem Fest der genannten Märtyrer Cosmas und Damian; und das, was in Zukunft an Einkünften auftreten mag, übergeben wir dieser Gemeinschaft unter der Bedingung, dass die Händler und die übrigen Leute, die zu dem besagten Markt gelangen, die Freiheit des Kommens, Gehens und Bleibens besitzen, wobei allen Leuten die Gelegenheit zum Handel außerhalb untersagt ist. Und damit das Zeugnis dieser Urkunde in ganzer Zeit unverrückbar bestehen bleibt, haben wir das vorliegende Schriftstück bekräftigend mit eigener Hand befestigt und befohlen, es durch den Eindruck unseres Siegels unten zu kennzeichnen. Zeichen des Herrn Heinrich III. (M.), des unbesiegbaren Königs.  
Kanzler Eberhard hat statt des Erzkaplans Bardo dies geprüft. (Sl.)  
Gegeben an den Iden des Juni im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1041, Indiktion 9, im 13. Jahr aber der Einsetzung des Herrn Königs Heinrich III., im 3. des Königtums. Geschehen ist dies aber an diesem Ort Essen. Selig und amen.  
Edition: DHIII 82; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir können den im Diplom verfügbaren Jahrmarkt gut in Verbindung bringen mit einem wohl schon früh, im Zusammenhang mit der Grundherrschaft entstandenen Nahmarkt zur Versorgung der Essener Frauengemeinschaft. Das abteiliche Recht über Markt, Zoll und Münze, das uns in späterer Zeit begegnet, war dann Ausfluss von Immunität und Marktrechtsverleihung, aber auch Folge der faktischen politischen Möglichkeiten der Äbtissin.<sup>65</sup>

Die in Essen ausgestellte Königsurkunde Heinrichs III. lenkt wie das Diplom Zwentibolds noch den Blick auf die Aufenthalte ostfränkisch-deutscher Herrscher bei der Frauengemeinschaft. Neben Zwentibold und Heinrich III. sind vielleicht für Heinrich I., auf jeden Fall für Otto III. Besuche in Essen belegt. Für die Kommunität bedeuteten solche Aufenthalte – im Rahmen des *servitium regis*, des „Königsdienstes“ – zunächst einmal eine materielle Belastung durch Beherbergung und Verpflegung von König und Gefolge. Doch kann auch der kultisch-liturgische Charakter des Aufenthalts des Königs bei einer geistlichen Gemeinschaft nicht hoch genug veranschlagt werden. Gerade Gebet und Gebetsgedenken, gerade die Situation, dass in ottonischer Zeit Herrscher und Äbtissin derselben Familie entstammten, machte die Durchreise des Königs zu etwas Besonderem. Die Feierlichkeit beim Aufenthalt des Herrschers steigerte sich noch, wenn – wie bei Zwentibold Pfingsten 898 – der Besuch auf einen bedeutenden Festtag fiel.<sup>66</sup>

In der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts – vielleicht mit der Äbtissin Swanhild (1058-1085) – endet die ottonische Zeit in Essen. Ähnlich wie beim Übergang von der Stifterfamilie Alfrids zu den karolingischen Königen bzw. zur Adelsgruppe der sächsischen Liudolfinger erfasste damals eine Krise die Frauengemeinschaft. Es gab keine ottonischen Herrscher mehr und auch keine Äbtissinnen aus der Familie der Liudolfinger. Der enge Zusammenhang zwischen den Essener Sanktimonialen und den deutschen Königen hatte sich gelockert, zumal der Investiturstreit die bisherige Ordnung der ottonisch-salischen Reichskirche massiv in Frage stellte. Identitätsstiftend wirkte da die Rückbesinnung auf die Anfänge der Kommunität, etwa durch die Fälschung einer Gründungsurkunde, der Alfrid-Urkunde.<sup>67</sup>

<sup>65</sup> LUX, Stift Essen, S.24. Vgl. BETTECKEN, Coenobium, S.65, 70ff.

<sup>66</sup> Vgl. KAISER, REINHOLD, Das Ruhrgebiet im Itinerar der früh- und hochmittelalterlichen Könige, in: Vergessene Zeiten, Bd.2, S.12-19.

<sup>67</sup> SCHILP, Alfrid oder Gerswid?, S.42; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.55.

## IV. Ausblick: Essener Entwicklung

Binden wir noch das Wenige, was die schriftlichen Quellen zu den Anfängen der Essener Frauengemeinschaft aussagen, ein in die geschichtliche Entwicklung Essens im Mittelalter. Die Anfänge Essens reichen – so haben wir anhand der historisch-schriftlichen Quellen festgestellt – bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts zurück. Doch machen es die Ergebnisse neuester archäologischer Untersuchungen sehr wahrscheinlich, dass schon weit vor der Gründungszeit der Frauengemeinschaft (Vorgänger-?) Siedlungen in Essen bestanden haben. Verwiesen sei diesbezüglich auf ein Gräberfeld entlang der Kettwiger Straße, das bis ins 6./7. Jahrhundert zurückreichen soll.<sup>68</sup> Auch weist der Ortsname „Essen“ – was soviel wie „Gegend nach Osten“ bedeuten soll – auf eine frühmittelalterliche Grundherrschaft hin, deren Mittelpunkt vielleicht in Altenessen zu suchen ist. Dieses „Alt-Essen“ hatte in geographischer Entsprechung zu einem westlich davon gelegenen „Westerdorp“ die „östliche“ Benennung „Essen“ zunächst erhalten. Erst dann muss von Altenessen aus die Bezeichnung „Essen“ (in den frühen Urkunden als: *Astnid(e)*, *Asnithe* u.Ä.) zur neu gegründeten Frauengemeinschaft gewandert sein, die als nunmehr wichtigster Punkt im Bereich der Grundherrschaft diesen Namen an sich zog.<sup>69</sup>

Man wird die Grundherrschaft um Altenessen mit dem umfangreichen Erbesitz der Gründer Gerswid und Altfrid in Verbindung bringen können. Denn als der Sachse Altfrid und dessen Verwandte Gerswid die Frauengemeinschaft in Essen errichteten, taten sie dies der Essener Überlieferung nach auf ihren eigenen Gütern. Die sich ausbildende geistliche Gemeinschaft benötigte eine umfangreiche, möglichst in der Umgebung vorhandene materielle Ausstattung, und so kamen neben den Besitztiteln der Altfrid-Familie auch – wie wir gesehen haben – die Schenkungen ostfränkisch-deutscher (und lothringischer) Könige des 9. bis 11. Jahrhunderts hinzu. Es entstand die Grundherrschaft der Essener Frauengemeinschaft mit den Haupthöfen Viehof und Eickenscheid und vielen Hofverbänden (einschließlich der über 1000 abhängigen Bauernhufen), die – zumeist als Streubesitz – sowohl in der Nähe lagen, als auch weiter entfernt (Niederlande, Westfalen, Rur-Erft-Raum, Breisig). Die Erträge der Grundherrschaft sicherten dabei die Existenz der geistlichen Gemeinschaft, die in ihrer Blütezeit immerhin bis zu 50 Sanktimonialen und 20 Kanonikern im Kapitel Platz bieten mochte. Zu beachten ist noch, dass die Frauengemeinschaft am Kreuzungspunkt zweier wichtiger Straßen gegründet wurde: Von Süden stieß nämlich die so genannte Kölner Straße, die bei Werden die Ruhr überquerte, auf den von Westen kommenden und nach Nordosten abbiegenden Hellweg. Während man nun die *strata Coloniensis* im Bereich der Essener Innenstadt mit der Kettwiger Straße (bzw. I. Hagen) identifiziert, verlief der Hellweg entlang der Limbecker und Viehofer Straße.<sup>70</sup>

Die günstige Entwicklung der Essener Frauengemeinschaft wäre ohne die schon erwähnte Unterstützung ostfränkisch-deutscher Könige kaum denkbar gewesen. Seit dem 10. Jahrhundert stellt sich die Gemeinschaft religiöser Frauen als ein unter Königsschutz stehendes

<sup>68</sup> BRAND, CORDULA, HOPP, DETLEF, Archäologie in der Essener City, in: Die Mauer der Stadt, S.58-70, hier: S.63; HOPP, DETLEF (Hg.), Stadtarchäologie in Essen, Bottrop-Essen 1999, u.a. S.17.

<sup>69</sup> DERKS, PAUL, Die Siedlungsnamen der Stadt Essen. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen (= BeitrGEssen 100), Essen 1985, S.7-17 DERKS, PAUL, Der Ortsname Essen. Nachtrag zu „Die Siedlungsnamen der Stadt Essen“, in: BeitrGEssen 103 (1989/90), S.27-51.

<sup>70</sup> LUX, Stift Essen, S.23f; Vgl. WEIGEL, HELMUT, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852-1803) (= BeitrGEssen 76), Essen 1960.

und mit Immunität begabtes kirchliches Institut dar. Die Äbtissin war Immunitätsherrin und ernannte in dieser Eigenschaft den Vogt als öffentlichen Richter für die Kommunität und deren Besitz. Die Verfügung über den Zoll und die Einrichtung eines Jahrmarktes an Cosmas und Damian (1041) stärkten die Gemeinschaft ebenso wie der Besitz des Kirchenzehnten zwischen Ruhr und Emscher, Leithebach und Oberhausener Gebiet oder die Unterstellung unter die päpstliche Gerichtsbarkeit. Aus der auf dem Eigengut Altfrids und Gerswids gegründeten geistlichen Gemeinschaft wurde im Verlauf des Hochmittelalters ein „freiweltliches Reichsstift“ (*ecclesia secularis*), und die guten Verbindungen zum Königtum fanden nicht zuletzt in den verwandtschaftlichen Beziehungen einiger Essener Äbtissinnen zu den ottonisch-sächsischen Königen ihre Entsprechung. Darauf sind wir oben schon eingegangen.

Die gestiegene Bedeutung der Frauengemeinschaft offenbarte sich auch in der Bautätigkeit besonders des 10. und 11. Jahrhunderts. In den Jahrzehnten ab der Mitte des 9. Jahrhunderts erfolgte der Bau der ersten (karolingischen), den Heiligen Cosmas und Damian geweihten Kirche, die aber um 944/46 durch Brand (teilweise) zerstört wurde. Frühottonische Erweiterungsbauten aus der Zeit kurz danach waren ein Westwerk mit vorgelagertem Atrium, das das Münster mit der wohl damals errichteten Vorgängerin der heutigen Johanneskirche verband, und eine Außenkrypta. Gründungsbau und Erweiterungen verschwanden aber mit dem Neubau der Kirche um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Es entstand nun die dreischiffige romanische Basilika mit Westbau, Querhaus, Nebenchören und Krypta, wie wir sie in den wichtigsten Teilen auch heute noch sehen können; am beeindruckendsten war und ist dabei sicher das mehrstöckig angelegte Oktogon mit seinen Emporenräumen, das sich harmonisch zum Langhaus hin öffnet. Vor dem Westbau erhielt zudem das Atrium eine neue Gestalt. Im 12. Jahrhundert kam auf der Südseite des Querhauses eine Vorhalle hinzu, Querhaus und Vorchor wurden eingewölbt. Der Brand der Münsterkirche im Jahre 1275 machte dann aber den Neubau des Langhauses und des Chores im gotischen Stil erforderlich, so dass nun die erste gotische Hallenkirche des Rheinlandes entstand. Im 15. Jahrhundert war mit der Errichtung eines spätgotischen Vierungsturms die mittelalterliche Bautätigkeit am Essener Münster weitgehend abgeschlossen. Erwähnt werden müssen zudem der sich nördlich an die Münsterkirche anschließende, teilweise noch spätromanische Kreuzgang, der Friedhof im Süden der Kirche und die um 1300 neu erbaute, 1883 aber abgebrochene Residenz der Äbtissin im Osten des Münsters. Die über das Atrium mit dem Essener Dom verbundene Johanneskirche war wohl von Anfang an Taufkapelle. Ebenfalls vielfachen architektonischen Veränderungen unterworfen, stellt sie sich heute im wesentlichen wie nach dem Neu- bzw. Umbau im Jahre 1471 dar. Die Anfänge der kleinen, dem Münster benachbarten Quintinuskapelle wird man frühestens in das 11. Jahrhundert datieren können; der Straßename St. Quintin am Essener Dom erinnert noch heute an die 1817 abgebrannte Kirche.<sup>71</sup> Hinzuweisen ist schließlich noch auf den bedeutenden Münsterschatz mit wichtigen Kunstwerken aus ottonischer Zeit (Vortragekreuze wie älteres Mathildenkreuz und Theophanukreuz, Lilienkrone, Evangeliar der Theophanu, siebenarmiger Leuchter, Kreuzsäule) und auf das älteste vollplastische Marienbild im Abendland, die rund tausend Jahre

---

<sup>71</sup> POTHMANN, ALFRED, Das Münster unserer lieben Frau zu Essen (= MaH 50), Essen 1997, S.18-40; ZIMMERMANN, Münster. Eine z.T. gegensätzliche Meinung zu ZIMMERMANN vertritt: LANGE, KLAUS, St. Cosmas und Damian zu Essen. Ein Plädoyer für eine neue Sicht der älteren Baugeschichte, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.43-57. Zur Quintinuskapelle s.: RÖCKELEIN, HEDWIG, Leben im Schutz der Heiligen. Reliquientranslationen nach Essen vom 9. bis 11. Jahrhundert, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.87-99, hier: S.94ff.



alte Goldene Madonna.<sup>72</sup>

Der Gebäudekomplex rund um das Münster war Teil der so genannten (Stifts-) Immunität oder Freiheit, also jenes wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts befestigten Areals, das als eigener Rechtsbezirk von Frauengemeinschaft und Äbtissin zu gelten hat. Außerhalb der Immunität lag die um die Mitte des 11. Jahrhunderts im so genannten Testament der Äbtissin Theophanu erstmals erwähnte Kirche St. Gertrud, die heutige Marktkirche. Sie verweist wieder auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der Frauenkommunität und seiner Anwohner. Denn zur Versorgung der geistlichen Gemeinschaft wurden Produkte aus dem näheren und weiteren Umkreis benötigt, Produkte, die nur Kaufleute heranzuführen konnten und die durch Handwerker weiterverarbeitet wurden. Schon im 11. Jahrhundert muss daher von einer Marktsiedlung an Limbecker Straße, Markt und Flachsmarkt ausgegangen werden. Im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts häufen sich Hinweise auf Ministeriale, also Dienstleute der Äbtissin, und Wachszinsige, gehobene Abhängige der Essener Grundherrschaft, die im Stadtwerdungsprozess Essens eine wichtige Rolle spielten. Ministerialität und eine sich vielleicht seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts herausbildende Bürgerschaft sind auch die wesentlichen verfassungsrechtlichen Komponenten in der wohl bekanntesten mittelalterlichen Urkunde Essens, der so genannten Mauerbau-Urkunde von 1244. Beim Beschluss, die bis dahin unbefestigte Siedlung rund um das Stift mit Wall und Graben zu versehen, wirkten nämlich – zum ersten Mal für uns erkennbar – auch und gerade die Bürger mit, denen die Lasten des Mauerbaus und die Verantwortung für die Verteidigung der Stadt auferlegt wurden. Gleichzeitig verabschiedete sich die stiftische Ministerialität aus der Stadt; ihre Interessen lagen auf die Dauer außerhalb, in der ländlichen Umgebung Essens. Und so bildete sich schon bald die Gesamtheit der Essener Bürgerschaft heraus, die im für die städtische Politik wichtigsten Beschlussorgan, dem Rat, ihre Vertretung fand. Im 13. Jahrhundert begann so die Trennung von Stift und Stadt Essen, zunächst ohne dass die Rechte der Äbtissin eingeschränkt wurden.<sup>73</sup>

Die 1244 einsetzende Ummauerung führte zu der auf Karten festzustellenden nierenförmigen Stadtbefestigung, die eine – gemessen an der Einwohnerzahl – zu große Fläche von rund 37 ha umschloss. Bis ins 19. Jahrhundert blieb dies auch die Größe Essens, und die Zahl von rund 3500 Einwohnern, die für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts vermutet wird, wuchs bis zur Industrialisierung kaum an; für 1823 ergab eine Zählung knapp 4800 Einwohner innerhalb des Mauerrings. Essen war im 13. Jahrhundert also eine mittelgroße, im späten Mittelalter eine eher kleine Stadt. Die Stadtmauer hatte vier Tore: Das Viehofer Tor im Norden, das Steeler im Osten, das Kettwiger im Süden und das Limbecker im Westen wurden wahrscheinlich noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbaut und am Anfang des 15. durch Vortore verstärkt; die Tore sind dann spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgerissen worden, von der Mauer sind nur noch unterirdische Überreste vorhanden. In die Ummauerung mit einbezogen war auch die Stiftsimmunität, dessen östliche Begrenzung mit der Stadtbefestigung zusammenfiel. Der Mauer vorgelagert war ein System von Gräben, das teilweise über die Berne im Osten und den Limbecker Bach im Westen und

---

<sup>72</sup> POTHMANN, Münster, S.53-67; POTHMANN, ALFRED, Der Essener Kirchenschatz aus der Frühzeit der Stiftsgeschichte, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.135-153.

<sup>73</sup> LUX, Stift Essen, S.24f. Vgl. LUX, THOMAS, Bau und Abriß der Stadtmauer. Die Geschichte einer Großbaustelle, in: Die Mauer der Stadt, S.42-57; SCHILP, THOMAS, Überlegungen zur Stadtwerdung. Vom locus des Frauenstifts zur civitas in der Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Die Mauer der Stadt, S.82-92.

Norden bewässert wurde.<sup>74</sup>

Parallel zur Ausbildung der Stadt verdichteten sich Rechte und Besitz des Stiftes in der Essener Umgebung zur Landesherrschaft der Äbtissin. Doch blieb diese im Verhältnis zur Stadt einerseits und zur Stiftsvogtei andererseits nicht unumstritten. Das 13. Jahrhundert ist bzgl. der so genannten Essener Vogteifrage von großer Wichtigkeit. Es ging hierbei um freie Vogtwahl und Reduzierung der Vogteirechte auf der einen, um Erbllichkeit der Vogtei und Kompetenzerweiterung bei gleichzeitigem Kampf niederrheinischer Fürsten um die Vogtei auf der anderen Seite. Nun erlangte zwar die Äbtissin den Status einer Reichsfürstin, wie beispielsweise eine Urkunde des deutschen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) zeigt, doch war ihre Herrschaft durch mächtige Vögte bedroht wie dem Grafen Friedrich von Altena-Isenburg (1211-1226) oder den Kölner Erzbischöfen. Nach der Schlacht bei Worringen (1288) fiel die Vogtei an die Grafen von der Mark und verblieb auf Grund eines Vogteivertrages (1308) dort, dann – nach der Erbvereinigung des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark (1398) – beim Herzogtum Kleve-Mark. Versuche der Kölner Erzbischöfe, im Rahmen des kölnisch-klevischen Gegensatzes die Essener Vogtei wiederzugewinnen, scheiterten im 1. Äbtissinnenstreit (1290-1309) und mussten spätestens mit der für Köln unglücklich verlaufenden Soester Fehde (1445-1449) endgültig aufgegeben werden. Streitigkeiten innerhalb des Hauses Kleve-Mark (1423-1429) und der damit verbundene 2. Äbtissinnenstreit (1426-1429) belasteten Stift und Stadt Essen ebenfalls. Die Stifts- und Landesherrin hatte es aber immerhin verstanden, ihr Territorium und anfangs auch die Verfügung über Stadt, Gerichtsgewalt und Münze zu behaupten.<sup>75</sup>

Damit sind wir wieder beim Verhältnis von Stadt und Äbtissin, das gerade im Verlauf des 14. Jahrhunderts einem starken Wandel unterworfen war. Die Weigerung der Stadt, der Äbtissin Katharina von der Mark (1337-1360) zu huldigen, und der Ausschluss des stiftischen Stadtrichters, des Schultheißen vom Viehof, bildeten dabei den Auftakt. Eine Stärkung der städtischen Ratsverfassung brachten zudem der Ausbau einer selbstständigen Verwaltung und die Etablierung zweier Bürgermeister. Der Konflikt zwischen Stift und Stadt eskalierte und konnte erst im so genannten Großen Schied vom 20. Februar 1399 durch einen Kompromiss beigelegt werden, der für die Stadt eine weitgehend innere Autonomie bei gleichzeitiger Anerkennung der Äbtissin als Landesherrin bedeutete. Trotzdem blieb der Status der Stadt im Territorium der Essener Äbtissin weiterhin ungeklärt. Es sei diesbezüglich an Kaiser Karl IV. (1347-1378) erinnert, der in der „Goldenen Bulle“ (1357) und in weiteren Urkunden der Stiftsherrin ihre Privilegien bestätigte, hingegen der Stadt Essen Reichsunmittelbarkeit bescheinigte (1377).<sup>76</sup>

Das Essener Mittelalter fand ereignisgeschichtlich seinen Abschluss im 3. Äbtissinnenstreit (1489-1504), ausgelöst durch eine Doppelwahl im Kapitulum. Damit einher ging der Erbvogteivertrag mit dem Herzogtum Kleve-Mark (1495), der endgültig die politische Abhängigkeit des kleinen Essener Territoriums von seinem mächtigen Nachbarn besiegelte.<sup>77</sup>

Werfen wir noch kurz einen Blick auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Essens im späten Mittelalter! Im Mauerring der nicht allzu stark bebauten Stadt gab es sicher Platz

<sup>74</sup> BURGHARD, HERMANN, Stadtbürger. Die Bevölkerung in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Die Mauer der Stadt, S.112-136; LUX, Stadtmauer, S.45.

<sup>75</sup> LUX, Stift Essen, S.25.

<sup>76</sup> LUX, Stift Essen, S.25f. Vgl. SCHILP, THOMAS, Städtische Autonomie unter der Äbtissin? Stadt und Stift im Spätmittelalter, in: Die Mauer der Stadt, S.93-101.

<sup>77</sup> LUX, Stift Essen, S.26.

für agrarische Aktivitäten (Gärten); auch besaßen viele Bürger Äcker und Gärten außerhalb der Stadtbefestigung. Was Handel und Handwerk anbetrifft, so fallen zunächst die gegen Ende des 14. Jahrhunderts wieder nachweisbaren Juden auf, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Judenhof ghettoisiert wurden. Seit dem 14. Jahrhundert treten verstärkt Wollweber und Tuchscherer in Erscheinung; auch war der Handel mit Eisen wichtig geworden zu sein. 1470 sind zum ersten Mal Büchsenmacher belegt; die Waffenherstellung wurde zu einem erfolgreichen Essener Exportgeschäft. Zuletzt sei noch des Stifts gedacht, mit dem in Essen (fast) alles begann. Dieses „Versorgungsinstitut“ für hochadlige Frauen, die über Pfründen, Privateigentum und eigene Häuser in der Stadt verfügten und jederzeit – mit Ausnahme der Äbtissin – ihr geistliches Leben aufgeben und heiraten konnten, war im späten Mittelalter nur noch eine 10 bis 13 Stiftsdamen umfassende „freiweltliche“ Gemeinschaft; hinzu kamen die Kanoniker, die spätestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zusammen mit den Stiftsdamen die Äbtissin wählten. Stift und Stadt behaupteten noch in der frühen Neuzeit ihre lokale Selbstständigkeit. Im Jahre 1803 ist dann die Frauengemeinschaft säkularisiert worden.<sup>78</sup>

## V. Ausblick: Werdener Entwicklung

Wir haben weiter oben die Werdener Geschichte bis zum Ende der Ottonenzeit, bis ins 11. Jahrhundert verfolgen können. Es bleibt an dieser Stelle, den weiteren Fortgang der Geschehnisse um die Mönchsgemeinschaft nachzutragen.<sup>79</sup> Bis ins 12. Jahrhundert nahm das Werdener Kloster eine günstige Entwicklung. Die (teilweise gefälschten) Privilegien der deutschen Könige und Kaiser aus ottonischer, salischer und frühstauferischer Zeit stärkten dabei die Bindung zwischen dem Kloster und den Herrschern, die Mönchsgemeinschaft war als Reichsabtei königsunmittelbar. Die materielle Grundlage des Klosters, abzulesen in den schon aus früher Zeit überlieferten Registern und Urbaren der Werdener Grundherrschaft und am Besitz in der näheren Umgebung (Werden, Friemersheim), in Westfalen, Ostsachsen (Helmstedt) und Friesland, war beträchtlich, muss aber wohl im 11. Jahrhundert stagniert haben, wie aus Verwaltungsmaßnahmen der Äbte Gerold (1031-1050) und Gero (1050-1063) zu erschließen ist. Dem entsprach vielleicht auch der schlichtere und strengere Lebensstil, den das Benediktinerkloster unter Einfluss zunächst der Gorzer, dann der Siegburger Regeln zu dieser Zeit und bis ins 12. Jahrhundert hinein erkennen lässt. Mit Abt Wilhelm I. (1151-1160), unter dem die letzten Teile des so genannten großen Werdener Privilegienbuchs angefertigt wurden, fand diese innere Blütezeit ihr Ende, wenn auch nach außen die nachfolgenden Äbte stärker als je zuvor in der Reichspolitik engagiert waren und ihre Kontakte zum Papsttum ausbauen konnten. So war Abt Adolf I. (1160-1173) am Romzug Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190) beteiligt, wurde Abt Heribert II. (1197-1226) in den Wirren des welfisch-staufischen Thronstreits, worin er eine bedeutende Rolle spielte, von König Otto IV. (1198-1215/18) privilegiert und in einer Urkunde des deutschen Königs Heinrich (VII.) als Fürst bezeichnet – ein Hinweis auf die mittlerweile erlangte reichsunmittelbare Stellung Werdens und auf die sich spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts

<sup>78</sup> Vgl. BURGHARD, Stadtbürger.

<sup>79</sup> Zum Folgenden s.: BUHLMANN, Liudger an der Ruhr, S.35ff.

aus Besitz und Rechten ausbildende kleine Landesherrschaft des Abts zwischen Kettwig und Heisingen, Bredeney und Heidhausen.<sup>80</sup>

Dem Ausbau und Erhalt dieses Territoriums wurden die Belange des Klosters untergeordnet, und so sehen wir im 13. und 14. Jahrhundert, dass (auch von außen angestoßene) Reformen durch Abt und nunmehr immer stärker hervortretendem Konvent unterblieben und Regelungen innerhalb des Klosters bestenfalls wirtschaftliche Fragen (Präbenden, Schuldendienst) und Fragen der Machtverteilung (Rechte des Konvents, Ämterbesetzung, Wahlkapitulationen des Abts) betrafen. Die klösterliche Lebensweise wich dabei zunehmend einer kanonikalen – man sprach im 14. Jahrhundert vom Werdener Stift und seinen Stiftsherren –, während die Zahl der „Mönche“, die spätestens seit dem 13. Jahrhundert nur aus edelfreien Geschlechtern kamen, immer mehr zusammenschmolz. Das 15. Jahrhundert sah dann den Zusammenbruch der bisherigen Ordnung. Fehlgeschlagene Reformversuche, Ämterkumulation, Vergabe von Verwaltungsaufgaben an Laien und Durchführung der Gottesdienste durch Weltgeistliche sowie eine wachsende Schuldenlast bei gleichzeitigem Verlust an Gütern und Einkünften führten endlich trotz des Widerstands des Abts und der letzten zwei noch verbliebenen Konventualen zur Reform des Klosters durch die Bursfelder Kongregation im Jahre 1474. Als Administrator übernahm es der Kölner Abt Adam Meyer (1474-1477), die Verhältnisse in der Werdener Abtei nach der langen Zeit des Verfalls wieder zu stabilisieren. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts waren unter den Äbten Dietrich Hagedorn (1477-1484) und Antonius Grimholt (1484-1517) die Grundlagen für das Weiterbestehen der Abtei in der frühen Neuzeit gelegt.<sup>81</sup>

In seinem Territorium, dem Stift Werden, hatte der (spät-) mittelalterliche Abt seine nicht unumstrittene Landesherrschaft ausgeübt, bedroht und eingeschränkt von den mächtigen Territorialherren der Nachbarschaft. Insbesondere über das Mittel der Kirchenvogtei versuchten die Grafen von Altena bzw. von der Mark, Einfluss auf die Werdener Verhältnisse auszuüben, trafen dabei aber im 13. Jahrhundert auf den entschiedenen Widerstand der Kölner Erzbischöfe; die Streitigkeiten um die (Neu-) Isenburg (Mitte des 13. Jahrhunderts) seien hier genannt. Werden war zu einem Pufferstaat zwischen den Machtblöcken geworden. Mit der Schlacht bei Worringen (1288) und der Niederlage des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg (1275-1297) änderten sich allerdings die Machtverhältnisse, und die Abtei suchte nun offen die Anlehnung an die Grafen von Mark, ihren Vögten. Der wirtschaftliche Verfall der Abtei verstärkte in der Folgezeit noch den Einfluss der Märker im Werdener Territorium. Dies machte sich nicht zuletzt im Verhältnis von Vogt und Abt zur sich ausbildenden Stadt Werden bemerkbar.

Die Anfänge der Stadt Werden liegen zwar im Dunkeln, doch kann gemutmaßt werden, dass sich schon bald neben dem Kloster, das ja ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für seine Umgebung war, eine kleinere Siedlung mit Markt, Kaufleuten und Handwerkern etablierte. Für das 12. Jahrhundert bezeugen dann vereinzelte Quellenhinweise – u.a. die Bezeichnung der Siedlung als *civitas* und die Nennung einer (Stadt?-) Mauer – die Entwicklung hin zur Stadt. 1256 – wohl nach Ausschaltung des vom Abt abhängigen „Stadtvogts“ (1240) – privilegierte Graf Otto von Altena (1249-1262) die Werdener Bürger, für die er sich ausdrücklich als Verteidiger ihrer Freiheit (gegen den Abt) einsetzte. Dagegen war die Übereinkunft „über die Begründung und Befestigung der Stadt“, die so genannte Stadtgründungsurkunde vom 22.

---

<sup>80</sup> BUHLMANN, Mittelalter, S.37-60; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.90-97.

Juli 1317 zwischen dem unter Druck geratenen Grafen Engelbert II. von der Mark (1308-1328) und dem Werdener Abt Wilhelm II. (1310-1330) ein Kompromiss, der dem Abt als Stadt- und Landesherrn wichtige Rechte in der Stadt (Münze, Zoll, Rechte bei der Aufnahme von Juden und „Wucheren“) sicherte. Abt und Abtei wurden aber in der Folgezeit weiter aus der Stadt herausgedrängt. Das älteste Werdener Stadtrecht vom 25. November 1371 erließ Vogt Engelbert III. von der Mark (1347-1391) ohne Beteiligung des Abts; es verfügte u.a. die Gründung dreier Gilden und regelte die Aufnahme von Bürgern in die Stadt. Eine gewisse Relativierung der vogteilichen Machtstellung ergab sich dann ein knappes Jahr später, als Engelbert erklärte, außer der Vogtei keine weiteren Rechte in der Stadt und im Gericht von Werden zu besitzen. Im 15. Jahrhundert – der innere Verfall der Abtei machte es möglich – gewann die Stadt weiter an Einfluss: Weinakzise, Brückengeld, Mauerbau und die Befestigung der Ruhrbrücke gehörten nun zum Aufgabenbereich einer städtischen Selbstverwaltung, an deren Spitze ein Rat und die Bürgermeister standen. Mit 700 bis 800 Einwohnern (einschließlich der Stiftsangehörigen) war Werden dabei ein bescheidenes Städtchen innerhalb eines ebenso bescheidenen Territoriums.<sup>82</sup>

Vergessen werden darf darüber nicht, dass die Werdener Äbte während des ganzen Mittelalters auch gleichzeitig Leiter des Helmstedter Klosters gewesen sind. Auch in Helmstedt erwuchs ihnen spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Stadt, die nach der Brandkatastrophe von 1200 (im deutschen Thronstreit, 1198-1208) um 1230 erstmals ummauert wurde und im Laufe des 13. Jahrhunderts weitgehend selbstständig vom Werdener Abt als Stadtherrn wurde. Die stadtherrlichen Rechte gingen dabei auf den Rat Helmstedts und auf die welfischen Herzöge über, wobei letztere seit 1180 die Kirchenvogtei über das Kloster besaßen und ihnen 1490 formell Helmstedt abgetreten wurde. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts soll dabei die Einwohnerzahl der Stadt annähernd 3000 betragen haben. Auch das Helmstedter Ludgeri-Kloster geriet im späten Mittelalter in den Sog des Niedergangs der Werdener Abtei. Die Äbte – sowieso nur vom Werdener Konvent gewählt – kümmerten sich kaum noch oder nur unzulänglich um die Angelegenheiten im weit entfernten Helmstedt; massive Streitigkeiten mit der Stadt waren die Folge, und auch die Bursfelder Kongregation und ihre Reform hielt erst 1481 dort Einzug und konnte mit dem Neuaufbau des Klosters beginnen.<sup>83</sup> Während die Stadt Helmstedt Landstadt im braunschweigischen Herzogtum wurde, wahrten die Helmstedter Mönche eine gewisse Selbstständigkeit. Trotz Reformation, Dreißigjährigem Krieg und Kirchenvogtei konnte sich auch das frühneuzeitliche Werdener Kloster und die abteiliche Landesherrschaft an der Ruhr behaupten, bis es 1802/03 schließlich zur Säkularisation kam.<sup>84</sup>

---

<sup>81</sup> BUHLMANN, Mittelalter, S.61-84; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.97-103.

<sup>82</sup> BUHLMANN, Mittelalter, S.56.

<sup>83</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.189-192. Zu Helmstedt s. noch: MUTKE, EDUARD, Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, Bd.IV), Wolfenbüttel 1913; RÖMER, CHRISTOF, Helmstedt, St. Ludgeri, in: Die Benediktinerklöster in Norddeutschland (= GB 6), St. Ottilien 1979, S.163-200; RÖMER, CHRISTOF, Helmstedt – Werden. Tausendjährige Geschichte einer Doppelabtei aus Helmstedter Sicht, in: MaH 36 (1983), S.11-23.

<sup>84</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.113ff.

## VI. Beziehungen zwischen den beiden geistlichen Gemeinschaften im Mittelalter

Die Kommunitäten in Werden und Essen waren räumlich eng benachbart, und so nimmt es kein Wunder, dass es seit den Anfängen Verbindungen zwischen dem Männerkloster Werden und der Essener Frauengemeinschaft gegeben hat. Auf die These einer Verwandtschaft zwischen der Familie Altfrids und den Liudgeriden gehen wir hier nicht weiter ein.<sup>85</sup> An den Beginn unserer Überlegungen stellen wir vielmehr das berühmte, von uns an anderer Stelle ausführlich vorgestellte, so genannte Testament der Essener Äbtissin Theophanu.<sup>86</sup> Darin verfügte die Leiterin der Frauengemeinschaft eine Reihe von Stiftungen anlässlich ihres Todes, der wahrscheinlich auf den 5. März 1058 fiel. Gebetsgedenken, Memoria stand hinter dieser Stiftung, die Tod und Vergessen überwinden helfen sollte und der Sorge Theophanus um ihr Seelenheil genügte. Interessant ist nun, dass die Verfügung Theophanus in einer Form der Gebetsverbrüderung auch das benachbarte Männerkloster Werden mit einbezog, dessen Priester bei den Messen, den Messfeiern für das Seelenheil am dreißigsten Tag nach ihrem Tod aushelfen sollten.<sup>87</sup>

### Quelle: Testament der Essener Äbtissin Theophanu (1039-1058)

Weil es jedem fremd und unbekannt ist, was die Zukunft bringt oder wann der letzte Tag sich nähert, tragen wir Fürsorge im Herrn und mehren den Ertrag aus unseren zusammengebrachten Schätzen, damit wir nicht, während Gott selbst oder sein Tag heranrückt, wegen Ungehorsam oder durch die Schuld des Müßiggangs verworfen werden. Es steht nämlich geschrieben: Der Tag des Herrn kommt so wie der Dieb in der Nacht. Auch ich, Theophanu, obschon unwürdige und sündige Äbtissin, habe den solcherart insgeheim und verborgen heranrückenden Tag mit Schmerzen erwartet, weil ich schon die Reichen und sogar die Armen im Geiste [von Gott] entrückt gesehen hatte, so dass sie weder von ihren Seelen noch von ihren Gütern Erwähnung getan haben. Deshalb habe ich den oben genannten Tag besorgten Gemütes mit der Hilfe Gottes betrachtet und sorgfältig bestimmt, wie viel bei meinem Ableben für meine Seele verteilt werden soll. Dies habe ich – entsprechend eingeteilt – an einem Ort [*dem Schrein, s.u.*] zusammengestellt: Zuerst an meinem Todestag 30 Schillinge für die Priester, 12 für die zu feiernden Messen bis zum dreißigsten Tag. Den Armen als Almosen 5 Schillinge. Am nächsten Tag den Armen 2 Schillinge. Am dritten Tag oder dem wie immer beschaffenen Begräbnistag meines Körpers 5 Schillinge den Armen, am vierten Tag 2, am sechsten 2, am siebten 2, am achten 30 Pfennige. Danach aber zu jedem siebten Tag 30 Pfennige. Zwischen diesen Tagen aber täglich bis zum dreißigsten Tag drei Pfennige und dies alles den Armen. Den Fremden und anderen Bedürftigen ungeschmälert 5 Schillinge. 30 Pfennige den ebenso vielen Priestern für die abzuhaltenden Messen an diesem Tag und für die Empfehlung meiner Seele. Wenn aber hier nicht so viele Priester zusammenkommen, werden sie [*die Pfennige*] zu meinen Brüdern vom heiligen Liudger [*Kloster Werden a.d. Ruhr*] geschickt, damit die Zahl der [gehaltenen] Messen vollständig wird. In den obersten Fächern des Schreins befindet sich das, was wir zuvor hinsichtlich der Verteilung beschrieben haben. Am zweiten und an jedem einzelnen, anderen dreißigsten Tag – auch bis zum Jahrestag – 12 Pfennige für ebenso viele Messen, als Almosen aber 18 Pfennige und auch an den einzelnen Tagen nach jedem dreißigsten Tag 3 Pfennige als Almosen und 3 Pfennige für die Messen. Somit entfallen auf jeden Monat außer dem ersten Monat 17 Schillinge, die in den übrigen Fächern des Schreins ausfindig gemacht werden können. [*Lücke*] Am Jahrestag 30 Pfennige für ebenso viele Messen. Für einhundert Arme lassen sich 5 Schillinge im letzten Fach aufgeteilt finden, wo auch 30 Pfennige zu finden sind, die sich auf die 5 verbliebenen Tage beziehen. 3 Frauen 3 Schillinge, damit sie am dreißigsten Tag einzeln den Psalter über meinem Grab singen. Euch, Brüder und Schwestern, – ich nenne euch Söhne und Töchter, denen ich meine Seele und meine Güter anempfehle – ermahne ich freundschaftlich, damit ihr andächtig seid, ihr mich treu und liebenswürdig [in Erinne-

<sup>85</sup> JAHN, Essener Geschichte, S.35ff.

<sup>86</sup> RhUB II 176 (1039-1058); BUHLMANN, MICHAEL, Die Abtei Werden und ihre Umlandbeziehungen im Mittelalter, in: MaH 53 (2000), S.15-54, hier: S.23ff.

<sup>87</sup> SCHILP, THOMAS, Männerkloster und Frauenstift. Werden und Essen, in: Jahrtausend der Mönche, S.74-79, hier: S.76.

nung] behaltet und ich euch namentlich beauftrage, meinen Körper und mein [ewiges] Leben zu bewachen: Dechantin Swanberg, Adelheid, Swanhild, Hathwig, Emma, Mazaka, Mazaka, Hizela, Sigeza, Wendela, Pröpstin Gepa, Priester Heinrich, Priester Brun, Priester Hermann, Diakon Eilbracht, Priester Everwin, Priester Poppo, Priester Guntram, Wezel, Altuom, Okger, Gebhard, Hermann, Frikoz, Bertha, Oda, Riklend, Wazala. Wacht – so bitte ich –, Brüder und Schwestern, und euer Gebet tröstet mich, die gewiss nicht tot ist, aber schläft. Denkt aber, wie erfreut, wie berühmt es euch macht, wenn jemand für euch betet, wenn dieses Los euch widerfährt. Betet – so bitte ich – endlich in diesem Sinne, damit, wenn euer Gebet mich einmal aus dem Schlaf erweckt, ich nicht beiseite stehe für euch zu beten, auf dass durch das gemeinsame Gebet die Worte der heiligen Schrift sich erfüllen: Betet für den anderen, damit ihr gerettet werdet. Mich selbst aber und alles zuvor Erwähnte vertraue ich euch und eurer Treue unter der Zeugenschaft Christi an. [Auf der Urkundenrückseite:] Dies habe ich, Theophanu, zur Erinnerung an meine Seele zur Verteilung bestimmt. Am ersten dreißigsten Tag dieser Gemeinschaft 16 Pfennige. Genauso am zweiten dreißigsten Tag, auf dieselbe Weise am dritten dreißigsten Tag, am vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, neunten, am zehnten, elften, zwölften [dreißigsten Tag]. In [Essen-] Rellinghausen aber 29 Pfennige an den einzelnen dreißigsten [Tagen]. In [Düsseldorf-] Gerresheim aber 34 Pfennige. Zum Jahrgedächtnis auch 34 Pfennige am selben Ort Gerresheim. Zur Beleuchtung aber 6 Schillinge und einen Pfennig. Am ersten siebten Tag 5 Pfennige. Ebensoviel am zweiten siebten Tag, ebensoviel am dritten siebten, ebensoviel auch an jedem dreißigsten [Tag] im Jahr. Am ersten siebten Tag von den 5 Pfennigen 10 Kerzen für die Nacht, eine im Stift, die zweite in der Krypta, die dritte in der Kapelle der Äbtissin, die vierte beim heiligen Pantaleon, die fünfte bei der heiligen Maria, die sechste beim heiligen Johannes, die siebte beim heiligen Quintinus, die achte bei der heiligen Gertrud, die neunte in Rellinghausen, die zehnte in Gerresheim.

Edition: RhUB II 176; Übersetzung: BUHLMANN.

Während des gesamten Mittelalters hindurch finden wir dann ähnliche Zeugnisse des Gedenkens zwischen den Werdener Mönchen und den Essener Sanktimonialen: Ein Werdener Nekrologfragment aus dem 13. Jahrhundert führt die Todestage der Essener Äbtissin Sophia am 27. Januar 1039 und der Essener Sanktimonialen Adeledis zum 22. Januar und Herburg zum 4. Februar auf, in einem Essener Memorienkalender des 13. Jahrhunderts wird der Werdener Äbte Ratbold (1001-1015), Bernhard (1125-1140) und Lambert (1145-1151) gedacht.<sup>88</sup>

Aus dem 14. Jahrhundert, ist dann der Essener *Liber ordinarius* überliefert, eine Aufzeichnung von liturgischen Handlungen im Essener Frauenstift im Lauf des Kirchenjahres. Lokale Gewohnheiten des Gottesdiensts sind hier aufgezeichnet, darunter auch die Prozession des Essener Frauenkonvents am Montag der Bittwoche, also am Montag vor Christi Himmelfahrt. Diese *processio generalis* ging dabei folgendermaßen vonstatten: Stiftsfrauen, Scholaren und Kleriker verlassen unter Mitnahme von zwei kleinen Fahnen, des Silbernen Kreuzes, von Reliquien und der auf einer Trage transportierten Figur der Goldenen Madonna das Essener Stift und die Stadt durch das Kettwiger Tor. Der Weg der prunkvollen Prozession führt dann zur Linde nach Bredeney. Hier treffen die Essener Stiftsfrauen mit denen aus Rellinghausen feierlich zusammen. An der Markuskapelle in Bredeney, an der Grenze von Werdener und Essener Territorium, kommt dann die Essener Prozession mit den Werdener Mönchen zusammen. Es folgen die vom Werdener Abt gefeierte Rogationsmesse, die Begrüßung des heiligen Liudger durch den Essener Konvent und das gemeinsame, rituelle Mahl der geistlichen Gemeinschaften. Danach kehren Essener und Werdener zu ihren Ausgangsorten zurück.<sup>89</sup>

<sup>88</sup> FREMER, TORSTEN, SANDER, GABRIELE, Memoria und Verbrüderung. Zur Gedenküberlieferung des Klosters Werden im Mittelalter (800-1300), in: Jahrtausend der Mönche, S.80-87, hier: S.83; SCHILP, Männerkloster und Frauenstift, S.76ff.

<sup>89</sup> BÄRSCH, JÜRGEN, Die Feier des Osterfestkreises im Stift Essen nach dem Zeugnis des Liber Ordinarius, Münster 1997, S.358f; ARENS, FRANZ, Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche und seine Bedeutung für die Liturgie, Geschichte und Topographie des ehemaligen Stiftes Essen (= BeitrGGessen 21), Essen 1901, S.46f.; BUHLMANN, Umlandbeziehungen, S.25-

Wenden wir uns jetzt den Beziehungen zwischen Werden und Essen im politischen und kirchlich-institutionellen Bereich zu! Das spätere Mittelalter konfrontierte Essener Äbtissin und Frauenstift mit den auch aus der Werdener Geschichte bekannten Phänomenen: Wandel in der stiftischen Grundherrschaft, Etablierung der Stadt Essen, Entstehung des Essener Territoriums, Streit um die Essener Kirchenvogtei. Die großenteils zentralisierte Papstkirche brachte es weiter mit sich, dass auch der Werdener Abt in die päpstliche Politik mit eingebunden war, ein mitunter schwieriges Unterfangen in der Zeit der päpstlichen Residenz in Avignon (1309-1378), des Großen Schismas (1378-1417) und der Konzilien (1414-1418, 1431-1449). Dabei hatten intensive Beziehungen zwischen dem Ruhrkloster und der römischen Kurie schon seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts bestanden. Im 14. Jahrhundert hatte sich der Werdener Abt auf Weisung des Papstes dann auch um die Verhältnisse am benachbarten Damenstift Essen zu kümmern. Nur kurz erwähnt seien der Auftrag von Papst Johannes XXII. (1316-1334) an Abt Wilhelm II. von Hardenberg, sich für die Rückgewinnung entfremdeter Güter der Essener Frauengemeinschaft einzusetzen (1316), und die Einsetzung Abt Johanns I. von Hernen (1330-1343) (neben anderen) zum Konservator Essener Stiftsgüter (1338).<sup>90</sup> Aus dem 15. Jahrhundert kennen wir dann noch Adelsfamilien, die sowohl dem Werdener Kloster als auch dem Essener Frauenstift vorstanden: die von Stecke und die von Gleichen.<sup>91</sup> Auch sonst wird man über edelfreie und gräfliche Adelsgeschlechter Verbindungen zwischen den Essener Stiftsdamen und den Werdener Stiftsherren voraussetzen können.

Ausführlicher wollen wir hier die Geschehnisse um die Gerresheimer bzw. Essener Äbtissin Kunigunde von Berg darstellen. Kunigunde, die Schwester Graf Adolfs VI. (1308-1348), wurde im Alter von nur 26 Jahren Äbtissin von Gerresheim. Sie blieb wegen ihrer nicht kanonischen Wahl und dem jugendlichen Alter als Äbtissin aber nicht unumstritten. Ein Brief Papst Clemens' V. (1305-1314) vom 15. August 1311 behandelt Wahl und Amtseinführung der Kunigunde von Berg. Offensichtlich war Kunigunde, bis dahin Pröpstin des Stifts Rellinghausen, von einem mit der Wahl beauftragten Gremium, bestehend aus „den Priestern und Kanonikern jener [*Gerresheimer*] Kirche“, bestimmt worden. Dies hatte Papst Clemens V. zwar akzeptiert, er zweifelte aber an der Eignung der Kandidatin und übermittelte an die Äbte von Altenberg und Siegburg: „Und wenn wir auch den vorgenannten Vorschlag bzgl. der genannten Stiftsdame Kunigunde löblich finden, so vermögen wir oben genanntem Vorschlag nicht zustimmen, weil dennoch das volle Vertrauen in die Geeignetheit jener Person uns jetzt noch fehlt; ... wir anvertrauen [daher] eurem Urteil, dass ihr oder ein anderer von euch sorgfältiger die Wahrheit über die Verdienste der genannten Person Kunigunde untersucht; wenn ihr jene als fähig und geeignet zur Leitung der Kirche des heiligen Hippolyt findet, ... so sorgt dafür, dass der vorgenannte Vorschlag bzgl. jener [Person] mit unserer Zustimmung durchgeführt und jene Kunigunde in das Äbtissinnenamt der genannten Kirche des heiligen Hippolyt eingeführt wird; ... ihr empfangt danach von dieser in unserem und der römischen Kirche Namen den üblichen Treueid gemäß dem Wortlaut, den wir euch verschlossen mit unserer Bulle schicken. Den Wortlaut des Eides aber, dass jene [dem Stift] vorsteht, sollt ihr Wort für Wort in einem offenen Brief, der durch ihr Siegel gekennzeichnet

---

28. Vgl. BÄRSCH, JÜRGEN, Die Essener Münsterkirche als Ort des Gottesdienstes. Zur Feier der Liturgie im mittelalterlichen Stift Essen, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.71-85.

<sup>90</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.154.

<sup>91</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.337-341.



ist, durch einen eigenen Boten uns rasch übermitteln.“<sup>92</sup> Die beiden Äbte haben sich dann offenbar dazu entschlossen, Kunigunde in ihrem Gerresheimer Abbatiat anzuerkennen, denn in einem Registereintrag Papst Johannes XXII. vom 10. Januar 1327 wird Kunigunde als ehemalige Äbtissin von Gerresheim und nunmehrige Essener Äbtissin bezeichnet.<sup>93</sup>

**Quelle: Essener Äbtissin Kunigunde von Berg (1327 Januar 10)**

[Johannes XXII.] Zur zukünftigen Erinnerung an diese Sache.

Neulich ist festgestellt worden, dass ... Kunigunde von Berg, einst ... Äbtissin von Gerresheim, in das Äbtissinnenamt jenes Essener Damenstifts gewählt wurde; weil zur Zeit die Wahl einer anderen Person nicht von den Stiftsfrauen in der genannten Kirche in Gerresheim durchgeführt wird, ... haben wir ... die Besetzung dieser Kirche in Gerresheim unserer Verfügung und der des apostolischen Stuhls besonders vorbehalten ... Gegeben zu Avignon, an den 4. Iden des Januar im elften Jahr [des Pontifikats].

Edition: SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.2, Nr.1112; Übersetzung: BUHLMANN.

Johannes XXII. hatte nämlich die von seinem Vorgänger Clemens V. akzeptierte unkanonische Wahl Kunigundes verworfen und deren Entfernung aus Gerresheim betrieben. Nach ihrem Weggang behielt sich der apostolische Stuhl „die Besetzung dieser Kirche in Gerresheim“ selbst vor. Kunigunde von Berg ist aber spätestens Ende 1326, Anfang 1327 zur Leiterin des Essener Damenstifts gewählt worden. Mit ihrer Einführung in das Äbtissinnenamt war nun auch der Werdener Abt Wilhelm II. von Hardenberg betraut, wie es in dem nun folgenden Schreiben des Papstes vom 26. Februar 1327 heißt.<sup>94</sup>

**Quelle: Essener Äbtissin Kunigunde von Berg (1327 Februar 26)**

[Johannes XXII.] an die Äbte von Werden, Altenberg und Siegburg, der Klöster in der Diözese Köln.

Zur Ausführung des pastoralen Amtes ... Vor kurzem sorgten sich Lucgard, Pröpstin, Agnes, Dechantin, und das Kapitel der weltlichen Kirche von Essen, die unmittelbar zur römischen Kirche gehört, in der Diözese Köln, uns durch ihren offenen Brief anzuzeigen, dass einst diese Kirche durch den Tod einer gewissen Beatrix, Äbtissin dieser Kirche, im Äbtissinnenamt verwaist war und besagte Pröpstin, Dechantin und das Kapitel dieser Kirche, in dem weltliche Kanoniker von alters her sind, wie bisher der Ansicht waren, die Wahl der Äbtissin nach alter, erprobter und bis jetzt friedlich beachteter Gewohnheit zusammen mit der Pröpstin, der Dechantin, den Stiftsdamen und dem Kapitel dieser Kirche durchzuführen; nachdem alle Stiftsdamen zusammengerufen worden waren, nicht zuletzt ... Dechant Johannes und die anderen Kanoniker der Kirche ..., versammelten sich alle, berieten über die Behandlung der Wahl und kamen endlich nach einiger Beschäftigung hinsichtlich der Vorgehensweise darin überein, der genannten Pröpstin und der Dechantin, nicht zuletzt den Stiftsdamen Jutta von *Cyraschaf*, der Lehrerin, und Ida von *Wedegestene*, dem genannten Dechanten und den Kanonikern dieser Kirche, Dietrich von St. Johannes und Heinrich von *Verike*, die Verfügung, eine geeignete Person als Äbtissin dieser Kirche zu wählen und vorzuschlagen, in Stellvertretung einmütig zuzugestehen. Diese ... einigten sich auf ... Kunigunde von Berg, eine Stiftsdame der vorgenannten Kirche, und daraufhin wählte die besagte Dechantin für sich, in Stellvertretung der Wahlkommission und im Namen des besagten Kapitels zur Äbtissin dieser Kirche die vorgenannte Stiftsdame Kunigunde von Berg, eine belehene Person, gezeugt in rechtmäßiger Ehe, von rechtmäßigem Stand, geschmückt mit Sitte und Anstand, mehr als bewandert in geistlichen und weltlichen Dingen ...; und die besagte Kunigunde nahm danach die Wahl an, und sowohl die besagte Kunigunde als auch die Dechantin und das Kapitel dieser Kirche übermitteln ihre Fürsorge in dieser Hinsicht insbesondere an den apostolischen Stuhl und bitten uns demütig, dass wir uns würdig zeigen, diese Wahl zu bestätigen. Wir zeigen ... daher ... eurer Bescheidenheit an, dass ihr ..., wenn ihr findet, dass die Wahl nach kanonischem Recht und als die einer geeigneten Person betrieben wurde, euch darum kümmert, die besagte Wahl ... mit unserer Zustimmung ... zu bestätigen und jene im Äbtissinnenamt voranzustellen. Ansonsten erklärt ihr diese Wahl in Stellvertretung mit Recht für ungültig und sorgt dafür,

<sup>92</sup> SAUERLAND, HEINRICH VOLBERT, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv, Bd.1: 1294-1326, Bonn 1902, S.161f, Nr.341 (1311 Aug 15). Zum Folgenden s.: BUHLMANN, Mittelalter, S.72; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.154.

<sup>93</sup> SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.2: 1327-1342, Bonn 1903, S.3, Nr.1112 (1327 Jan 10).

<sup>94</sup> SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.2, S.21f, Nr.1153 (1327 Feb 26).

dass durch eine kanonische Wahl dieser Kirche eine Äbtissin verschafft wird, der ihr, nachdem ihr dies durchgeführt habt, mit derselben [*päpstlichen*] Zustimmung zu ihrem Amt verhelft.  
Gegeben zu Avignon an den 3. Kalenden des März, im elften Jahr [*des Pontifikats*].

Edition: SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.2, Nr.1153; Übersetzung: BUHLMANN.

Auch in Essen hat sich Kunigunde von Berg, die Auftraggeberin des Essener Kettenbuchs,<sup>95</sup> auf Dauer nicht durchsetzen können. Sie leitete bis zu ihrer Resignation im Jahre 1337 das Essener Frauenstift und starb laut dem Gerresheimer Memorienverzeichnis an einen 26. November, irgendwann nach 1355. In Gerresheim hatte der Weggang Kunigundes übrigens für weitere Unruhe gesorgt. Gemäß der päpstlichen Provision war hier am 15. Juli 1327 Martha von Öttgenbach zur neuen Äbtissin ernannt worden. Da aber zwischenzeitlich auch die Dechantin Beatrix von Virneburg vom Stift zur Leiterin gewählt wurde, musste sich Martha im so genannten 2. Gerresheimer Äbtissinnenstreit erst einmal gegen Beatrix durchsetzen. Das gelang auch; allerdings hielten die Streitigkeiten während der ganzen Amtszeit Marthas an. Martha von Öttgenbach ist am 17. September 1332 gestorben.<sup>96</sup>

Von den Anfängen der beiden geistlichen Gemeinschaften an sind also Verbindungen zwischen Essen und Werden festzustellen. Gemeinsam ist auch das Ende der kirchlichen Institutionen. Werden und Essen erlitten am Beginn des 19. Jahrhunderts dasselbe Schicksal der Säkularisation. Ihre Territorien fielen an den preußischen König, Männerkloster und Frauenstift wurden aufgelöst (1802/03).

## VII. Zusammenfassung

Wir haben Essen und Werden – gerade in Hinblick auf ihre Anfänge und ihre Beziehungen zueinander – durch die mittelalterlichen Jahrhunderte begleitet, Parallelen, Unterschiede und Zusammenhänge erkannt und erläutert. Essen und Werden, die Frauen- und die Männergemeinschaft, waren – so haben wir zuletzt gesehen – keineswegs voneinander isoliert, sondern beeinflussten sich gegenseitig, waren auf vielfache Weise miteinander verbunden. Sie waren im früheren Mittelalter wesentlich an der Etablierung eines christlich-abendländischen Kulturraums zwischen fränkischem Rheinland und sächsischem Westfalen beteiligt. Werden und Essen waren zunächst geistliche Gemeinschaften im Besitz ihrer Stifterfamilien, der Liudgeriden bzw. der Adelsgruppe um Altfrid und Gerswid. Die Krisen dieser sicher der karolingischen Reichsaristokratie angehörenden Familien bedeuteten auch eine Krise für deren Kommunitäten. Die Streitigkeiten um den Liudgeriden Berthold ab der Mitte des 9. Jahrhunderts leiteten die Emanzipation der Mönche von den bischöflichen Stiftern ein und damit einen Prozess, der über den Kompromiss mit dem letzten Liudgeriden in Werden, Hildigrim II., schließlich in die Übertragung des Klosters an König Ludwig den Jüngeren mündete. Parallel dazu überwandten die Essener Sanktimonialen nach dem Aussterben der Familie um Altfrid und Gerswid die Krise ihrer Kommunität, indem sie die Gemeinschaft vielleicht ebenfalls an das Königtum übertrugen. Sowohl in Werden als auch in Essen hat der nachmalige sächsische Herzog Otto der Erlauchte diese Entwicklungen gefördert, zumal dadurch liudolfingische Positionen am Westrand des sächsischen Herzogtums aufgebaut

<sup>95</sup> ARENS, FRANZ, Das Heberegister des Stiftes Essen. Nach dem Kettenbuch im Essener Münsterarchiv (= BeitrGEssen 34), Essen 1912, besonders: S.20.

<sup>96</sup> WEIDENHAUPT, HUGO, Das Kanonissenstift Gerresheim 870-1400, in: DJb 46 (1954), S.1-120, hier: S.61f, 84.

werden konnten. Im Mit- und Gegeneinander zu den karolingischen Königen Ostfrankens und Lothringens behaupteten sich die Liudolfinger gerade in Essen, das – nach dem Erwerb des ostfränkischen Königtums durch die Ottonen – intensive, zumal familiäre Beziehungen zwischen den Herrschern und den Äbtissinnen sah. Das Ende der ottonischen Zeit in Essen bedeutete von daher eine größere Zäsur für die Frauengemeinschaft als der Dynastienwechsel zwischen Ottonen und Saliern für das Werden Kloster. Doch auch die Krise in Essen in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde überwunden, und die Bindungen an das Königtum blieben wie bei Werden tragfähig. Die Reichsunmittelbarkeit, verbunden mit Königsschutz und Immunität, war dabei eine wichtige Voraussetzung für die weitere Existenz und Unabhängigkeit von Männerkloster und Frauenkommunität. Zwischen Niederrhein und Westfalen gelang es den beiden geistlichen Gemeinschaften, im hohen Mittelalter kleinere Territorien auszubilden. Abt und Äbtissin wurden zu Reichsfürsten, zu Landesherren, wobei ihre Landesherrschaft von außen durch machtvolle Kirchenvögte eingeschränkt und im Inneren durch die aufstrebenden Stadtgemeinden Werden und Essen zunehmend in Frage gestellt wurde. Die beiden Landesherrschaften konnten sich trotzdem gegen ihre übermächtigen Nachbarn, die weltlichen niederrheinisch-westfälischen Territorialherren behaupten, und in den Konflikten zwischen den sich entwickelnden Städten und deren Stadt- und Landesherren, dem Abt und der Äbtissin, konnte immer wieder ein Ausgleich gefunden werden.

Über all den verfassungsgeschichtlich bedeutsamen und politisch wichtigen Entwicklungen dürfen wir aber nicht die kulturelle Leistung des Werden Klosters und der Essener Gemeinschaft vergessen. Männerkloster und Frauenkommunität waren die ersten geistlichen Gründungen im Raum an und nördlich der unteren Ruhr. Die geistliche Lebensweise, die Kirchenbauten, die Werke religiöser Kunst, die Bücher und Bibliotheken haben weithin ausgestrahlt und beeindrucken noch heute. Dies ist nicht zuletzt auch das Verdienst der Gründergestalten: Liudger für Werden und Altfred und Gerswid für Essen.

#### Ostfränkisch-deutsche Könige, Äbte von Werden, Äbtissinnen von Essen<sup>97</sup>

Ostfränkisch-deutsche Könige und Kaiser	Werdener Klosterleiter und (Wahl-) Äbte	Essener Äbtissinnen
768-814 Karl der Große (Karolinger)	ca.800-809 Liudger (Liudgeriden)	
814-840 Ludwig der Fromme	809-827 Hildigrim I. 827-839 Gerfrid	
817/40-855 Lothar I. [Mittelreich]	840? Thiatgrim	
833/40-876 Ludwig der Deutsche	839-849 Altfred	ca.850-v.864 Gerswid (I.)
855-869 Lothar II. [Lothringen]	ca.864-886 Hildigrim II.	ca.864-878? Gerswid (II.)
876-882 Ludwig III. der Jüngere		878?-895? Adilwi(f)
882-887/88 Karl III. der Dicke	887-888 Andulf (Wahläbte)	
888-899 Arnulf	888-891? Hembil 892? Adaldag	895/6-906? Wicburg
895-900 Zwentibold [Lothringen]	-899 Odo 899-900 Hoger	
900-911 Ludwig IV. das Kind	900-910 Hildebrand	906?-910? Mathilde (I.)
911-918 Konrad I. (Konradiner)	910-916 Adalbrand	
898/911-923 Karl der Einfältige [Lothringen]	916-930 Weris	
919-936 Heinrich I. (Otonen)	930-940 Wigger	
922-923 Robert I. [Lothringen]	940-945 Wigo	
936-973 Otto I. der Große	945-962 Reinher	-951 Hadwig (I.) 951-960/5 Agana

<sup>97</sup> Die Werdener Äbte nach: STÜWER, Reichsabtei Werden, S.296-342, die Essener Äbtissinnen nach: LUX, Stift Essen, S.27; POTHMANN, ALFRED, Die Äbtissinnen des Essener Stifts, in: MaH 40 (1987), S.5-10, hier: S.5-9.

		962-971	Engelbert	960/5-971	Ida
973-983	Otto II.	971-974	Folkmar	971-1011	Mathilde (II.)
		974-983	Liudolf		
984-1002	Otto III.	983-1001	Werinbert I.		
1002-1024	Heinrich II.	1001-1015	Ratbald	1012-1039	Sophia
		1015-1030	Heithanrich		
1024-1039	Konrad II. (Salier)	1030-1031	Bardo		
		1031-1050	Gerold		
1039-1056	Heinrich III.	1050-1063	Gero	1039-1058	Theophanu
1056-1106	Heinrich IV.	1063-1065	Giselbert	1058-1085	Swanhild
		1065-1080	Adalwig		
		1080-1104	Otto I.	1088-1118	Liutgard
		1104-1105	[Rudolf]		
		1105-1112	Rudolf [II.]		
1106-1125	Heinrich V.	1112-1119	Liudbert		
		1119-1125	Berengoz	1119-1137	Oda von Calw
1125-1137	Lothar von Supplinburg	1125-1140	Bernhard		
1138-1152	Konrad III. (Staufer)	1140-1144	Werinbert II.	1140-1154	Irmintrud
		1144-1145	Volmar		
		1145-1151	Lambert	1154-1176	Hadwig (II.) von Wied
1152-1190	Friedrich I. Barbarossa	1151-1160	Wilhelm I.		
		1160-1173	Adolf I.		
		1173-1183	Wolfram	1176-1216	Elisabeth (I.)
1190-1197	Heinrich VI.	1183-1197	Heribert I.		
1198-1215/8	Otto IV. (Welfe)	1197-1226	Heribert II.		
1198-1208	Philipp von Schwaben (Staufer)				
1212-1250	Friedrich II.			1216-1227	Adelheid
1220-1235	Heinrich (VII.)	1226-1251	Gerhard von Grafschaft	1237-1241	Elisabeth (II.)
1248-1256	Wilhelm von Holland	1251-1257	Albert von Goer	1241/3-1292	Bertha von Arnsberg
1257-1272	Richard von Cornwall	1257-1277	Albero		
1273-1291	Rudolf I. (Habsburger)	1278-1288	Otto II.	1290-1298	Irmgard von Wittgenstein
1292-1298	Adolf von Nassau	1288-1310	Heinrich I. von Wildenburg	1292-1327	Beatrix von Holte
1298-1308	Albrecht I. (Habsburger)				
1308-1313	Heinrich VII. (Luxemburger)	1310-1330	Wilhelm II. von Hardenberg		
1314-1347	Ludwig der Bayer	1330-1343	Johann I. von Hernen	1327-1337	Kunigunde von Berg
1347-1378	Karl IV. (Luxemburger)	1343/4-1360	Johann II. von Arscheid	1337-1360	Katharina von der Mark
		1360-1382	Heinrich II. von Wildenburg	1360-1370	Irmgard von Broich
1378-1400	Wenzel	1382-1387	Johann III. von Spiegelberg	1370-1412	Elisabeth von Nassau
		1387-1398	Bruno von Rennenberg		
1400-1410	Ruprecht von der Pfalz	1398-1431	Adolf II. von Spiegelberg		
1410-1437	Sigismund (Luxemburger)			1413-1426	Margarethe von der Mark
		1432-1451	Johann IV. von Stecke	1426-1445	Elisabeth Stecke von Beeck
1438-1439	Albrecht II. (Habsburger)			1426	Margarethe von Limburg
1440-1493	Friedrich III.			1445-1447	Sophia von Daun-Oberstein
				1447-1459	Elisabeth von Saffenburg
		1452-1474	Konrad von Gleichen	1459-1489	Sophia von Gleichen
		1474-1477	Adam Meyer (Administrator)		

n. = nach, v. = vor.

**Abkürzungen:** AfD = Archiv für Diplomatik; AHVN = Annalen des Historischen Verein für den Niederrhein; BeitrGGessen = Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen; BeitrGGWerden = Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; BJbb = Bonner Jahrbücher; DF = Duisburger Forschungen; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; GB = Germania Benedictina; GS = Germania Sacra; HJb = Historisches Jahrbuch; MaH = Das Münster am Hellweg; MGH = Monumenta Germaniae Historica; D = Diplomata. Urkunden karolingischer, deutscher Könige und Kaiser; MIÖG = Mitteilungen des Instituts der Österreichischen Geschichtskunde; MPIG = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; PublGesRheinGeschkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; QuS = Quellen und Studien; RhUB = Rheinisches Urkundenbuch; SGS = Studien zur Germania Sacra.

---

Text aus: Beiträge zur Geschichte Werdens, Heft 17, Essen 2015; [www.michael-buhlmann.de](http://www.michael-buhlmann.de) > Geschichte > Texte, Publikationen